

Beilagen

Beilage I

Citatio Capituli Badensis, 19. Octobris 1646

Deo sint Laudes infinitæ.

Rde P. Peractis Visitationis et Comitiorum functionibus in hac Provincia Tyrolensi pedem convertere decrevimus in Provinciam vestram Helveticam, et Capitulum ibidem in loco nostro Badæ die 19. Octobris anni præsentis 1646 celebrare, quapropter præsentium vigore citamus Paternitatem Vestram et volumus, ut una cum suo Patre discreto loco, quo supra, compareat. Volumus autem, ut ad dicti discreti electionem convocentur Patres et Fratres Vberlingenses, Engenses, Cellenses omnes exceptis infirmis; ut autem cuncta ad M. D. Gloriam, communem Provinciæ utilitatem et animarum nostrarum salutem ordinate procedant, volumus tam in isto, quam in cæteris eiusdem Provinciæ conventibus ordines infra scriptos inviolabiliter observari.

1º Quamprimum præsentis nostræ Citatoriæ ad manus Paternitatis Vestræ pervenerint easdem in publico Refectorio omnibus Fratribus simul congregatis publicabit ac perlegi curabit. Deinde tempore et hora competenti ad Electionem discreti suæ Familiæ procedet præmissa solita Spiritus Sancti invocatione, nec non perlectis decretis contra procurantes vota, deque conditionibus eligendorum, ut scilicet ii maxime eligantur, qui vitam communem in victu amictuque ac in choro cum aliis ducunt. Perlectis etiam iis, quæ in 8º cap. Constitutionum nostrarum in propositum continentur; et denique præmisso iuramento de meliore aptioreque eligendo, qui ad hoc officium obeundum in Conscientia sibi videbitur.

2º Electio fiat per schedas (ut ante hac) ab iis vero, qui scribere ignorant, viva, sed secreta voce vota sumantur. Ad quam Electionem omnes illi Patres concurrent, qui quartum annum in Religione iam expleverunt, iis tantummodo exceptis, qui aut sunt privati, aut legitime impediti, nec ullo modo cuiusvis renunciatio recipiatur, et casu, quo aliquis concurrere renueret, faciat in publico Refectorio disciplinam ieiunetque in pane et aqua diebus Lunæ, Mercurii et Veneris sequentis hebdomadis.

3º Si Electio discreti uno tantum voto vocum medietatem excedere contingat, tunc P. Guardianus, aut is, qui Electioni præest, sub poena disciplinæ schedam electi a Scrutinatoribus curabit aperiri,

et si talis repertus fuerit sibiipsi votum dedisse, ipso facto munere discreti, nec non voce activa et passiva privatus existat, et alius discretus eligatur iuxta Decretum S. Congregationis.

4^o Discretum si in 5^o Scrutinio non eligi contingat omnes Fratres vocales eiusdem familiæ facient disciplinam in publico Refectorio spatio unius Miserere, quâ factâ, et rursus invocata S. Spiritus gratia ad 6tum Scrutinium procedant, quod si etiam in hoc sexto non succedat, familia illa pro eodem anno caret discreto.

5^o Pro discreti Electione sufficient duo Scrutinatores, qui (casu aliquo urgente) ad hoc etiam assumi poterunt extra corpus illius familiæ, et volumus, ut dicti Scrutinatores ad minus legere sciant.

6^o Quod si contingeret aliquem discretum electum mori ante suum discessum ad Capitulum, et illa familia sit adhuc congregata, tunc poterit eligi alius novus discretus.

7^o Facta Electione discreti illico P. Guardianus nos de Electione certiores faciet, nec non Rdm. P. Provincialem suum, ut de Vicario aliisque Fratrum familiæ necessitatibus provideri maturius possit.

8^o Cum autem ex proprii voti revelatione (uti nonnulli imprudentes Fratres quicunque facere consuevere) sæpe sæpius in familiis et Provinciis multæ animi perturbationes ac inquietudines emergant, hinc per S. Obedientiam inhibetur, ne quisquam audeat, aut revelare præsumat, cui votum suum dederit vel negaverit. Et nullus ex Patribus Vocalibus ad locum Capituli accedat ante diem 17 octobris nisi fuerit specialiter vocatus, pro die autem prædicta omnes comparere curabunt sub pœna unius disciplinæ faciendæ in publico Refectorio.

9^o Tempore Capituli omnes locorum Vicarii curabunt a Fratribus familiæ pias ac ferventes preces ad Deum fundi pro felici eiusdem Capituli exitu, ut scilicet omnes functiones ad suæ divinæ Majestatis gloriam, Provinciæque emolumentum peragantur. Fratres domi retineantur, et ad divinum cultum fideliter ac devote peragendum compellantur: Secus facientes præter Dei offensam, quæ super omnia timenda est, gravi etiam pœnæ subiacebunt. Denique omnium ac singulorum Patrum Fratrumque Sacrificiis et devotis precibus, in quibus multum confidimus, nos commendamus paterne illos salutantes, iisdemque Omnipotentis Dei ac Seraph. P. N. F. benedictionem apprecantes in cœlis, quam nos peramanter impertimur in terris, et cum singulis eiusdem Provinciæ Conventibus originales ob temporis brevitatem, aliasque graves occupationes mittere non possumus, volumus ut præsentium transumptis a R. P. Provinciali de mandato nostro subscribendis sigillo Provinciæ roborandis et

transmittendis eadem prorsus fides adhibeatur, quæ præsentibus adhiberetur, si singulis essent exhibitæ vel ostensæ.

(Datæ Constantiæ die 29. Septembris Anno 1646.)

R. P. V.

In Christo Frater et Servus

L. S. (F. Sebastianus Capucinus et Prolis indignus.)

Diese Citatio befindet sich im Lokalarchiv des Kapuzinerklosters zu Appenzell unter der äußern Aufschrift: „Citatorium notabile ad Capitulum præsentis P. Generali celebratum Badæ Anno 1646. H. 6. — M. R. P. Generalis Innocentius a Calatayerone. Ad Fasciculum 8um H. 6. — Datum und eigenhändige Unterschrift, die auf dem Exemplar zu Appenzell fehlen, entnahmen wir der Citatio, die sich im Provinzarchiv befindet, deren Aufschrift lautet: „4 Q. 4. Citatio Reverendissimi P. Innocentii a Calatayerone Min. Glis. ad Capitulum Badense 19. Oct. 1646 celebratum Solodori“. — Das Siegel ist auch hier, wie auf Beilage VI abgenommen, während dasselbe sich auf dem Exemplar in Appenzell noch intakt befindet; es zeigt die Provinzpatronin mit kreisrunder Umschrift: SANCTA MARIA.

Beilage II

Die Predigt von der Armut

Von M. R. P. Innozenz von Caltagirone, Generalminister der Kapuziner
Gehalten im Konvent zu Luzern im Jahre 1646

Die Grundlage und das Fundament unseres Ordens oder unserer Religion ist die Armut. Den Beweis dafür nehmen wir aus den Hohen Liedern, wo geschrieben steht: Meiner Reiterei wider die Ruten Pharaos habe ich dich verglichen. Damit erhebt sich die Frage: Was ist das für eine Reiterei, deren sich Gott wider Pharao bediente? Die Antwort lautet nicht anders als: das ist die Rute Moses! Sie ist es, die dieses große Wunder gewirkt und den Pharao mitsamt seinem ganzen Kriegsheere zugrunde gerichtet hat. Denn wie Pharao mit seinem Kriegsheere die Israeliten in der Wüste am Roten Meere eingeholt hatte, an einem hoch und frei gelegenen Orte, da mußten diese erkennen, daß es für sie keine Rettung und kein Entrinnen mehr gab. Vor ihnen war das Rote Meer, hinter ihnen Pharao mit seinem Volke. Nichts anderes stand vor ihnen als der Tod! Ihr Los war besiegelt: entweder im Roten Meere ertränkt oder aber vom Kriegsheer Pharaos jämmerlich erwürgt zu werden. Deshalb erhob sich das israelitische Volk in großer Klage gegen Moses und es

murrte, daß er sie nicht in Ägypten in Pharaos Dienstbarkeit belassen habe, sondern da hinaus geführt, in der Wüste zu sterben. Was tat Moses in solch äußerster Gefahr und Not? Nur das eine tat er: im Befehle Gottes erhob er den Rutenstab und streckte die Hand aus über das Rote Meer. Sogleich teilte sich das Rote Meer auseinander. Zur Linken und Rechten stellte sich das Wasser wie eine Mauer hin, so daß die Israeliten trockenen Fußes mittendurch schreiten und dem Pharao entfliehen konnten. Da dies Pharao sah, vermeinte er, auch so sicher hindurch zu kommen wie sie. So zog er ihnen auf dem Fuße nach mit all seinem Volke und seinem ganzen Kriegsheere. Da er nun in die Mitte des Meeres kam, streckte Moses abermals die Rute aus über das Meer. Da stürzte das Wasser wieder zusammen und ertränkte den Pharao mit samt seinem Volke und dem Kriegsheere; und ist nicht einer davongekommen. Also sind die Israeliten durch Hilfe der Rute Moses ihrem Feinde entronnen; dieser aber wurde geschlagen und ausgetilgt.

Eine solche *Rute Moses* nun ist nach *Oleander* die *heilige evangelische Armut*, und zwar weil sie dünn, rauh und bloß ist, da sie weder Äste noch Rütlein an sich hat. Wir betrachten an dieser Armut ein Zweifaches:

Zum ersten: worin die Armut bestehe oder was es heißt arm sein.

Zum andern: die Vortrefflichkeit der Armut.

I. Zum ersten sage ich, diejenigen sind wirklich arm und leben nach der Armut, die sich befeßen in der Armut dieser Rute Moses ähnlich zu werden, an der nicht ein Ästlein zu finden oder zu sehen war. Durch die Äste aber wird versinnbildet die Herrschaft und Gewalt über zeitliches Hab und Gut, wie das klar in heiliger Schrift enthalten ist nach der Auslegung des Propheten Daniels, da er zum König Nabuchodonosor sagte: Der Baum, dessen Äste an alle End der Welt reichen, der bist du, dessen Gewalt sich an alle End der Welt erstreckt.

Ein Minderer Bruder nun, der da seiner Profefß ernstlich nachleben will, *soll ohne alle Äste sein*, das ist, er solle keine einzige Gewalt haben oder welche Herrschaft über ein einziges Ding; mit einem Worte, es soll ihm nichts zu eigen sein. Denn da er sich in der Profefß verpflichtet hat zum Gehorsam, auch ohne Eigentum zu leben, ist sein Gelübde ein viel höheres, als wenn er nur gelobt hätte in der Armut zu leben. Daher ist er pflichtig, viel ärmer zu sein als ein armer, zerrissener und zerlumppter Bettler, der sein Almosen von Haus zu Haus sucht. Denn ein solcher lebt zwar in der Armut, aber nicht desto weniger hat er Eigenes und kann Eigentum besitzen, wie z. B. das Kleid, das er anhat, sein ist. Sein ist auch

das Brot, so er bettelt oder ißt. Nicht aber also ist es mit einem Kapuziner oder Mindern Bruder. Denn der kann nichts Eigenes haben, und nichts ist sein, weder der Rock, den er trägt, noch das Brot, das er bettelt und ißt, noch die Nadel, mit welcher er näht. Und über das, was wir in der Profession gelobt haben, nämlich ohne Eigentum zu sein, steht noch ein Gebot, das 6. Kapitel der Regel, da uns gebietet, uns nichts anzueignen. Nun ist eine Nadel nicht nichts, sondern etwas. Ja sogar der Sonnenstaub ist etwas. Weshalb er auch nicht als Eigentum einem Bruder zugehören kann. Sondern der Bruder muß sein wie die Rute Moses ohne alle Äste, das ist ohne alles Eigen, auch der geringsten Sachen, und wie schlecht sie auch seien. Denn der ganze Orden kann weder eine Nadel, noch einen Fingerhut auf rechtliche Weise begehren noch sich aneignen. Darum, weil wir alle Professoren sind und Profess tun ohne Eigentum leben zu wollen und wegen des Gebotes im 6. Kapitel, daß wir uns nichts zueignen sollen, können wir weder gemeinsam, das ist der ganze Orden, noch einzeln, das ist ein Bruder für sich selbst, etwas Eigenes haben. Darum ist unsere Armut die allerstrengste. Hätten wir aber Profession getan nur so, wie andere Religiösen, daß wir nur versprochen hätten zu leben in der Armut, so könnten wir auch Güter haben, wie sie. In diesem Falle wäre es nur persönlich, das heißt, nur für den Bruder selbst oder für seine Person verboten etwas Eigenes zu haben. Andern Religiösen ist es für ihre Einzelperson, nicht aber als einer Gemeinschaft auf Grund ihrer Gelübde verboten sich irgend etwas anzueignen. Daher dürfen sie Güter besitzen. Und wenn man ihnen etwas wegnimmt oder vorbehält, so können sie das wieder vor Gericht und Recht fordern; wir aber können das keineswegs tun. Man kann uns, was immer man will, aus dem Kloster oder der Kirche nehmen, da ja nichts unser ist, was wir im Kloster haben. Ja das Kloster, in dem wir wohnen, ist nicht unser, und wir müssen aus ihm fortziehen, wenn uns Gemeinde oder Herren, die uns das darbieten, heißen daraus fortzuziehen. Denn niemals ist am Kloster etwas unser Eigen; einzig dessen Gebrauch ist uns gestattet, daß wir darin leben und den Dienst Gottes verrichten, nicht anders, als wie ein durchgehender Pilger, der in ein Haus oder Kloster zur Herberge aufgenommen wird. Denn niemals hat ein solcher Pilger irgend ein Anrecht auf dieses Haus oder Kloster, in das er aufgenommen wurde, sondern es stehen ihm nur einige Gemächer zur Verfügung, so lange ihm hierin ein Verbleiben gestattet und vergönnt wird. Ebenso wenig wie der Pilger sagen kann, daß etwas ihm zugehöre an dem Hause, weil er darin aufgenommen wurde, können auch wir nicht sagen, daß etwas im Kloster,

in dem wir wohnen, unser sei. Vielmehr wohnen wir in unseren Klöstern, in denen wir uns nichts zueignen, nicht anders, als wir in anderen Ordens-Klöstern oder weltlichen Häusern zu wohnen pflegen, in denen wir einkehren, wenn wir auf der Reise sind. Denn so viel und so wenig an solchen Häusern unser ist, genau so viel und so wenig ist unser an unsern Klöstern. Denn in unserer Regel wird uns überall nichts anderes vergönnt und zugelassen, als der einfache Gebrauch der Dinge, ohne den geringsten Anspruch auf sie selber zu haben. Uns ist sogar nicht einmal der Gebrauch aller Sachen, wenn wir auch keine Eigentumsansprüche darauf erheben, erlaubt, da uns die Regel ausdrücklich die erlaubten Sachen nennt, die da sind der Rock, Tunika, Gürtel und Mutanden, und den Klerikern das Brevier. Aller anderen Sachen Gebrauch ist uns verboten, ausgenommen jener Dinge, die wir zum Leibesunterhalt oder zur Verrichtung der Ordensämter notwendig haben müssen. Diese Dinge sind uns denn auch gestattet, jedoch mit Erlaubnis der Obrigkeit. Es ist aber auch dann noch wohl darauf zu achten, daß in diesem Falle ein Zweifaches vorhanden sei, nämlich, daß man der Sache wirklich bedürftig ist, das heißt, daß ohne ihr Vorhandensein dem Bruder oder dem Orden ein außerordentlicher Nachteil erwachsen würde und zweitens, daß man zum Gebrauche der Sache noch die Erlaubnis einhole. Denn, wenn eines von diesen zweien nicht vorhanden ist, so bedeutet das schon Eigentum haben. Also, wenn ein Bruder schon ein Ding benötigt und wirklich Mangel daran leidet, wird ihm dessen Benützung ohne eingeholte Erlaubnis als Eigentum angerechnet, sowie auch umgekehrt, wenn er die Erlaubnis hat, ein Ding zu gebrauchen, hat es aber nicht vonnöten, ihm dies als Eigentum und Todsünde angerechnet wird, so die Sache, die er auf diese Weise besitzt, so viel wert ist oder kostet, so viel wie in einem Diebstahl für eine Todsünde gerechnet wird. Die Lehrer gehen zwar in der Ansicht, wie viel zu einer Todsünde erfordert sei, auseinander. Die einen sagen, es genüge der Diebstahl von 5, 6, 7, 8, 9, auch 10 Batzen; andere nehmen eine noch größere Summe an. Bei uns Kapuzinern aber ist von alters her der Besitz im Werte von 5 oder 6 Batzen, und alles dessen, das mehr wert ist, für eine Todsünde gehalten worden.

Da hat R. P. General sehr aufgeschrien:

O Patres und Fratres, gebt auf das fleißigste acht auf euch, wenn ihr nicht verdammt werden wollt wegen Dingen, die ihr annehmt, aufbehaltet und weggebt ohne die Erlaubnis und wider den Willen der Obern! Ach, wie bald kommt der Wert solcher Sachen auf sechs Batzen, durch welche einer verdammt wird, und das nicht nur, wenn

der Bruder auf einmal und von einer Person so viel annimmt, sondern, wenn er auch von verschiedenen Personen und von verschiedenen Sachen so viel annimmt und anzunehmen begehrt. Nimmt einer z. B. von einem etwas an im Werte von einem Batzen und fährt so fort, so wird es, wenn der Gesamtwert des Angenommenen 6 Batzen beträgt, eine Todsünde des Eigentums sein.

Auf das hin hat der P. General besonders die Beichtväter der Brüder angesprochen mit den Worten:

O ihr Beichtväter der einfältigen Brüder und besonders der Laienbrüder, ermahnet sie fleißig und saget ihnen mit Ernst, daß sie in höchster Gefahr seien, bei Ausübung ihrer Ämter durch Weggeben, Annehmen und Austeilen nicht getreu zu handeln. So z. B. sind die Kellermeister und Köche der Gefahr ausgesetzt, daß sie heimlich für sich gebrauchen, was dem Konvent insgesamt gehört, oder sie geben es denen, denen sie wohl gewogen sind, oder geben diesen wenigstens das Bessere, sei es besseren Wein, bessere Speise und dergleichen. Anderen aber, denen sie nicht gut gesinnt sind, geben sie die schlechteren Sachen. Und geben sie sogar denen, die nach Ordensbrauch ein Anrecht auf die „Carität“ haben, wie den Kranken, den alten oder reisenden Brüdern, weil sie ihnen nicht wohl wollen, schlechtere Dinge, so stehlen sie solchen Brüdern die Carität. O welch eine Sünde ist dies vor Gott! Und dies nur aus dem Grund, weil sie ein Ding nicht so ausgeben, wie es ihnen von der Obrigkeit anbefohlen worden ist. Und in demselben Punkte fehlen auch die Mitglieder der Kommunität, wenn sie ein Ding anders ausgeben, als wie es für das Kloster bestimmt ist, indem sie das Bessere für sich zurückbehalten ohne Lizenz, oder es denen geben, die ihnen gewogen sind, und dann den anderen das Schlechtere.

Ja er hat gesagt, daß auch die Gärtner sogar mit den Gartensachen in solche Sünden fallen, indem sie die Gartengewächse wider den Willen der Obern austeilen. So geben sie diesen und jenen, welchen nach dem Willen des P. Guardians etwas Schönes und Gutes zukommen sollte, nichts, tun das Gegenteil und behalten das Bessere für Personen, denen sie wohl wollen.

O wie mancher wird durch solches Handeln verdammt! O große Blindheit, Torheit und Sinnlosigkeit! Will da einer die Welt verlassen haben, zudem im Orden noch so viel leiden und am Ende wegen so einfältigen Dingen verdammt werden, und also, wie man zu sagen pflegt, hier den Karren und dort den Wagen ziehen, oder vom Galgen aufs Rad kommen.

Im allgemeinen sind es *drei Arten von Brüdern*, die in großen Gefahren sind. *Die ersten sind die Liebhaber der Bequemlichkeit,*

diejenigen, die die Bequemlichkeit suchen. Hier ein Beispiel: Es hat einer ein Brevier und will auch noch ein Diurnale dazu haben, nur aus Bequemlichkeit, daß, wenn er beten will, er nicht ins Chor oder die Stiege hinauf gehen müsse, eines zu holen, oder weil dieses bequemer zu tragen ist. Die Regel erlaubt nur das Brevier. Daher soll derjenige, der das hat, kein Diurnale haben. Oder aber, er will ein Diurnale haben, dann soll er kein Brevier haben, sondern, wenn er die Mette beten will, tue er das aus einem Brevier, das der Kommunität gehört. Ein anderes Beispiel: Es hat einer drei Messer: eines für den Tisch, eines in der Zelle, eines im Ärmel, und das nur wegen der Bequemlichkeit, obwohl eines genügen würde und es so nicht etwas bequemer wäre. Die ersten Väter waren schon in Furcht nur ein Messer zu besitzen, weil dies nicht ausdrücklich in der Regel erlaubt wird, so wenig wie die Scherlein und andere Instrumente, die man ähnlich gebraucht. Die Bequemlichkeit herrscht nicht nur in den oben angeführten Dingen, sondern noch in vielen andern Sachen. Es suchen da die Brüder die Bequemlichkeit 1. im Essen, 2. im Trinken, 3. in den Kleidern, 4. im Bauen, 5. in Arzneien und Kuren. Ja sie wollen sogar nach Art der Reichen solche Sachen auf ihren Zellen haben, um ihre Bequemlichkeit desto besser befriedigen zu können. Ja, es wollte Gott, daß sie, die die Welt verlassen haben, es besser hätten als die in der Welt draußen, oder doch wenigstens besser, als sie es in der Welt gehabt hätten, wo nicht die wahren Armen sind, wie der hl. Bernhard sagt.

Darum erforsche ein jeder sich selbst, ob er nicht im Orden der Bequemlichkeit mehr genieße, als er in der Welt es getan hätte. Ob er seinen ordinären Wein, sein Fleisch und so gute Bißlein so leicht gehabt hätte. Ob er nicht weniger hätte schlafen können, dafür aber mehr der Arbeit und anderen weltlichen Dingen hätte obliegen müssen, als er es jetzt tut! Wie kann sich denn ein solcher einen Professoren der Armut und einen Bußbruder nennen, wenn er im Orden den Leib mehr pflegt, als daß er es in der Welt getan hätte? Wenn aber einer seinen Lebensunterhalt besser als er ihn in der Welt gehabt hätte, ohne sein eigenes Begehren im Orden erhält, dann ist er in keiner Gefahr, wenn er nur seine Ämter nach seinem Stande recht und fleißig verrichtet, für die Guttäter betet, nach seinen Gelübden lebt und für sich nicht mehr Speise und Trank, noch Schlaf beansprucht, als wie es der Ordensbrauch verlangt. Diejenigen also, die da die Bequemlichkeit suchen und haben wollen, die betrügen sich unter dem Scheine der Notwendigkeit sehr, da sie oft ein Ding als Notwendigkeit erachten, wo in der Tat keine vorhanden ist. Also ist für sie ein unnötig Ding doch Eigentum,

wenn sie für selbes auch die Erlaubnis der Obrigkeit eingeholt haben, wie oben gesagt worden ist.

Die andere Art der Brüder ist die der *Krämler*, der *Tauschhändler* und der *Schatzsammler*. Es sind diejenigen, die, durch unordentliche Begierde geblendet, allerhand Krämer- und Kinderwerk zu einem Haufen oder Schatz ansammeln, um sich entweder daran durch Betrachtung zu ergötzen, oder aber davon andern Personen zu verehren, um sich damit bekannt und angenehm zu machen. Es geschieht also, daß sie sich durch diese ungeziemende Neigung vielfach verfehlen. Zum ersten sind sie in Sachen verliebt, die sie sich indirekt aneignen. Z. B., wenn sie bei Leuten sind, von denen sie hoffen, gewisse Sachen zu bekommen, da sprechen sie also: ich habe schon lange eine Lust gehabt nach einem solchen Kreuz oder Rosenkranz; und sie haben dabei die Absicht den Leuten verstehen zu geben, sie sollten ihnen solches geben, wenn sie es haben, oder, wenn sie es selber nicht haben, für sie besorgen. Ja sie gehen sogar so weit, diese Dinge direkt zu verlangen, und ausdrücklich darum zu bitten, wenn sie Gelegenheit dazu haben. So sagen sie auf einem Markt: „Herr“, oder „Frau, kramet mir!“ Wenn dann diese fragen: „Was wollt ihr?“, dann heißt es: Das schöne Bild, ein Turiber Kreuz, und dergleichen. Das ist nun Zuflucht zum Gelde und wider die Regel. So kommt man dann drittens zum Fehler der Begierlichkeit nach Außerordentlichem. Und durch diese Begierlichkeit gelangt man viertens zu Reichtum und Überfluß. Und damit sind solche Brüder, die ohnehin große Unruhe im Gewissen tragen, der steten Gefahr ausgesetzt, die heilige Regel zu mißachten, da ihnen die Obern hierin oft genug nicht widerstehen, weil sie die Brüder nicht betrüben wollen; und somit ist ihre Erlaubnis doch keine Erlaubnis, nur eine Lizenz taliter qualiter. Wiewohl solche Brüder die Erlaubnis besitzen, so sind sie dennoch von der Sünde, die auf den Besitz von außerordentlichen und unnötigen Dingen gelegt ist, nicht entschuldigt. Da haben sich denn doch die ersten Brüder ein Gewissen daraus gemacht, 2 oder 3 Rosenkränze zu besitzen, die mit verschiedenen Zeichen und beschlagenen Kreuzen versehen waren. Vielmehr waren sie zufrieden mit einem Rosenkranze, an dem ein unbeschlagenes Kreuz und ein Ablaßpfennig hing.

(Und dieser General hat damals in unserer Provinz das Verbot ergehen lassen, Bilder von Pergament, die schönen gläsernen Agnus Dei und spanische oder andere außerordentliche Kreuze anzunehmen und hinwegzuschenken. Und die ersten Brüder haben nur einfache Bilder von Papier, Agnus Dei von gewöhnlichem Tuch und hölzerne, unbeschlagene Kreuze weggegeben.)

Brüder der dritten Art sind die, welche Gefahr laufen, *Neuerungen* in den Orden einzuführen, indem sie *baumwollene Kleider* tragen. Solche Brüder müssen dafür, daß sie wider die von unserem Ordensvater gebotene Armut handeln, und auch für die dadurch verursachten Kosten vor Gott Rechnung ablegen.

Von allen diesen drei Arten Brüder sind in unseren Chroniken und Annalen erschreckliche Beispiele aufgeführt. Es bedenke einer nur das, was die Chronik sagt, daß ein Bruder wegen 6 Rosenkränzlein sei verdammt worden, und wie man annimmt, waren diese Rosenkränzlein nur solche, wie man sie jetzt um einen Batzen gibt. Dieser eine Fall sollte uns einen solchen Schrecken einjagen, daß wir uns vor dergleichen Sünden gegen die Armut wohl hüten.

Die andere Eigenschaft der Rute Moses besteht darin, daß sie nicht nur keine Äste, sondern auch *keine Wurzeln* hat. Die Heilige Schrift versteht unter den Wurzeln die Begierlichkeit, indem sie sagt: „Die Wurzel alles Übels ist die Begierlichkeit.“ Also muß auch der Minder Bruder so beschaffen sein, nicht allein ohne die Äste des Eigentums, sondern auch ohne die Wurzel der Begierlichkeit, ohne Verlangen nach dem Zeitlichen. Das heißt mit andern Worten nichts anderes, als, der Minder Bruder soll auch nichts mit Begierde, wenn auch nur dem Gedanken und Willen nach, zu haben verlangen. Denn gleich wie derjenige tödlich sündigt, der etwas Besonderes besitzt, innehat oder behält wider die heilige Regel, ebenso sündigt auch der tödlich, der vorsätzlich ebenso viel auf unzulässige Weise zu haben begehrt. Denn die Begierde ist nicht verboten wegen dem Innehaben von Gütern, wohl aber Besitz von Gütern wegen der Begierde. Deshalb sagen die heiligen Lehrer, daß es besser gewesen wäre, ein solcher Religiöse hätte in der Welt in Reichtum gelebt, als daß er im Orden auf verbotene Weise nach demselben begehrt. So also wird dieser im Orden verdammt, der in der Welt mit Hab und Gut hätte selig werden können. So halte denn ein jeder seine Wünsche und Begierden im Zügel.

II. Nachdem wir gesehen, worin eigentlich die Armut besteht, ist es auch nützlich und heilsam, ihre *Vortrefflichkeit* und *Wirkungen* hervorzuheben.

Hierin läßt sich die Armut auch mit der Rute Moses vergleichen. Wie die Rute Moses den Pharao und sein ganzes Kriegsheer überwunden hat, ebenso *überwindet die Armut den Teufel mit seinem Anhang aller Laster*. Dafür gut und recht den Beweis zu erbringen, reden wir in Beispielen. Wenn es kein besseres Mittel gibt einen

Baum zu verderben, als daß man ihm die Wurzel abhackt, so gibt es auch kein wirksameres Mittel den Baum der Laster umzubringen, als wenn man ihm mit der Axt der Armut die Wurzeln der Begierlichkeiten, die ja die Ursache alles Übels und Bösen sind, abhaut. Geschieht dies, dann ist es gewiß, daß der ganze Baum mit allen seinen Lastern verderben wird. Da wir Kapuziner das in unserer Profefs tun, so sind wir Überwinder aller Laster. Oder ich möchte doch einen fragen, der die sieben Hauptlaster überwunden hat, ob er nicht ein Überwinder aller Laster sei? Ja freilich! Das tut nun gewiß die Armut. Denn 1. Weil sie sich freut mit ihren einfachen und unansehnlichen Dingen, so hat sie überwunden die Hoffart. 2. Weil sie Lust empfindet an dem Wenigen, das sie hat und nichts zu haben begehrt, so hat sie überwunden den Geiz. 3. Weil die Armut im strengen Leben sich belustigt mit Fasten und Disziplinieren, auf hartem Lager und im Wachen, so hat sie überwunden die Unzucht und Geilheit des Fleisches. 4. Weil sie keine Begierde kennt etwas Eigenes zu haben, auch nichts Eigenes hat, so wird sie nicht erzürnt wegen des Meinen und Deinen, da schädliche Worte tausenderlei Übel hervorbringen in der Welt; so hat sie auch überwunden den Zorn. 5. Weil ihr das Fasten eine Lust ist und sie sich erfreut an geringer Speise und schlechtem Trank, also hat sie auch überwunden den Fraß. 6. Weil die Armut ohne Begierde und wunschlos ist etwas zu haben, wie es schon so oft gesagt worden ist, deshalb hat sie gegen niemanden Mißgunst im Herzen, also hat sie auch überwunden den Neid. 7. Ist die Armut arbeitsam, also hat sie überwunden die Faulheit und den Müßiggang. So ist es nun klar und wahr, daß die Armut eine Überwinderin ist aller Laster.

Die *andere Vortrefflichkeit der Armut* ist die, daß sie nicht allein die Laster verjagt, sondern auch eine *Mutter* ist, ein *Brunn'* und *Ursprung aller Tugenden und Heiligkeit*, und das nach Christi Zeugnis selbst, der jenem Jüngling sagte: Willst du vollkommen sein, so gehe hin und verkaufe alles, was du hast und gib es den Armen. Davon gibt unser heilige Vater auch Zeugnis im 6. Kapitel der heiligen Regel, wo er sagt: Die Armut hat euch arm gemacht an zeitlichen Dingen und in Tugenden hat sie euch erhöht. Überdies kann auch der Beweis erbracht werden, daß aus den Übungen der heiligen Armut Tugenden hervorgehen, die die obgemelten Laster überwinden. Wenn sich die Armut belustigt an armen, schlechten und verächtlichen Dingen, so ist sie demütig, und also bringt sie an den Tag ihre Tochter, die Demut. Und so geht es fort und fort in genannten heroischen Übungen wider die Laster. Immer klarer und sichtbarer wird es, daß die Armut nicht nur eine Überwinderin

der Laster ist, sondern ebensosehr eine Mutter und der Ursprung aller Tugenden und Heiligkeit. Ja sie ist nicht allein eine Mutter der Tugend, sie macht den, der sie hat, zu einem wahren Besitzer der Tugenden selbst. Der Beweis dafür liegt in den vorgenannten Worten unseres heiligen Vaters: die hat euch arm gemacht an zeitlichen Sachen, an Tugenden aber hat sie euch erhöht, wie das 6. Kapitel sagt. Und sie wird euch nicht erst erhöhen, weil sie das schon getan hat und nicht erst tut, da ihr ja schon im Besitze der Tugenden seid.

Die *dritte Wirkung der Armut* ist, daß sie, gleich wie die Rute Moses das Wasser aus dem Felsen hervorgebracht hat, auch ein Wasser, *das Wasser des Almosens aus den steinernen Herzen der Weltlichen*, besonders aber der Reichen und hohen Standes-Personen, die sonst hart sind gegen andere Arme, *herauszwingt*. Ja die Armut öffnet selbst die gottlosen und ketzerischen Herzen, wie wir das viel und oft während dieser Kriegszeit erfahren. So kann mit Recht gesagt werden, wie es in der heiligen Schrift steht: Die Reichen haben Mangel und Hunger gelitten, denen aber, die Gott suchen, mangelt nichts. Noch mehr! Wenn menschliche Hilfe fehlt, dann schlägt die Rute der Armut den Himmel und die Hölle, und zwingt sie so, daß sie uns Hilfe bringen müssen. Ersteres wird uns klar an einem Beispiel, wie es in unseren Annalen, Tom. I anno 1580, fol. 873* erzählt wird: Wie zwei Brüder von Larino nach Trivento reisten, da wurden sie von einem Ungewitter und von der Nacht überrascht. Sie wußten nicht wo aus wo ein und flüchteten sich, da sie sich sonst nirgends schirmen konnten, in einen Wald. Als sie sich auch da nicht zu helfen wußten, riefen sie in ihrer Not die Mutter Gottes und Jungfrau Maria und den Hl. Erzengel Michael an. Sogleich darauf sahen sie im Lichte des Wetterleuchtens vor sich die Mauer eines Palastes. Sie gingen hinzu, fanden ein schönes Portal und klopfen an. Da wurden sie sogleich von einem schönen ehrbaren Alten empfangen, der sie auch in einen schönen Saal führte, worin eine liebliche Matrone mit stattlichen Cavallieren war. Diese empfing sie freundlich, ließ gleich ein Feuer anmachen, damit sie sich daran trocknen konnten. Während des Essens, das sie ihnen reichte, sprach sie mit ihnen und fragte, woher sie kommen, wohin sie wollten und wie es ihnen ergangen sei. Die Brüder erzählten alles, wie es ihnen ergangen und fügten hinzu, daß sie ganz überzeugt seien, daß sie durch die Hilfe der Mutter Gottes und des hl. Erzengels Michael dahin geführt worden seien. Freilich ja, sagte sie, seid nur andächtig gegen sie und den hl. Michael, denn sie verlassen niemanden, der

* In *Zacharias Boverius*, *Annalium seu sacrarum historiarum Ord. Min. S. Francisci*, qui *Capucini* nuncupantur, Tom. I. Lugduni 1632. P. 873 Ad annum 1580.

sie vertrauensvoll in seiner Not anruft. Am Morgen bei guter Zeit kommt der Alte zu ihnen und anbietet sich den Weg zu weisen und er führte sie aus dem Palast auf den rechten Weg. Da fragt der Brüder einer, wer doch die so sittsame Frau wäre. Da gab der Alte zur Antwort: Lobet und preiset Gott. Es ist die heiligste Jungfrau Maria und Sankt Michael mit vielen heiligen Engeln gewesen und ich Sankt Peter, und gleich verschwand er aus ihren Augen. Sie aber, wohl getröstet, zogen ihren Weg fort.

Das andere aber, daß die Hölle gezwungen werde zu helfen, ist zu erklären aus dem, was im dritten Teil des 2. Buches der Chroniken, im 29. Kapitel gemeldet wird. Als nämlich ebenfalls zwei Brüder am Weihnachtsabend überfeld gingen, da wurden sie auch von der Nacht überfallen. Sie verirrt sich deshalb, wußten nicht mehr wo aus und an und verschmachteten fast vor Müdigkeit. Da hörten sie ein Läuten. Dem gingen sie nach und fanden bald ein Kloster (wie sie es dafür hielten). An dem klopfen sie an. Man tat ihnen auf. Es kamen die Mönche und erzeugten ihnen große Liebe und versahen sie mit allem Notwendigen. In der Nacht hielt einer der zwei Brüder auf Verlangen der Mönche eine Predigt über das Christkindlein. Da ging ein Mönch nach dem andern aus dem Kapitelssaal bis an den Prælaten. Da fragte der Pater, weshalb alle weggegangen seien. Dieser sagte, du sollst wissen, daß wir alle Teufel sind und uns Gott gezwungen hat, euch zu Hilfe zu kommen. Auf dies hin ist auch er samt dem Kloster verschwunden. So ist es denn mehr als wahr, daß den wirklich Armen und denen die auf Gott vertrauen, nichts mangeln wird. Und wo die Menschen nicht helfen können, wird Gott die Teufel zwingen oder seine Engel schicken uns zu helfen, wie es klar aus den oben angeführten Beispielen erhellt und aus vielen anderen Exempeln, die da und dort in unsern Annalen und Chroniken zu finden sind.

Die *vierte Vortrefflichkeit der Armut* ist gleich derjenigen der Rute Moses, die das Meer, und wie der Prophet Josue den Fluß Jordan, zerteilt und den Israeliten den Weg frei gemacht hat, daß sie mit trockenem Fuße und sicher in das gelobte Land gekommen sind. Auf gleiche Weise *führt* uns die Armut *sicher und unfehlbar in das gelobte Land der ewigen Seligkeit*, nach dem Zeugnis des hl. Ambrosius, der da sagt, daß der, welcher um Gottes Willen die zeitlichen Güter verachtet, die ewige Seligkeit verdiene. Und Christus sagt selbst: Selig die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Reich der Himmeln. Aus welchen Worten auch folgt, daß wir auch Könige des Himmelreiches werden. Denn der eine, der ist ein König. Da aber das Himmelreich den Armen gehört, folgt daraus, daß sie alle

Könige sind. Und das bekräftigt der hl. Vater im 6. Kapitel, also sprechend: Dies ist die Hoheit der allerhöchsten Armut, die euch, liebe Brüder, zu Erben und Königen des Himmelreiches gemacht hat. Und nicht allein den Armen ist das Himmelreich, sie können es auch ihren Guttätern geben, wie es heiter und klar in den Worten Christi enthalten ist, der da sagt: Machet euch Freunde aus den ungerechten Reichtümern, auf daß sie euch aufnehmen in die ewigen Wohnungen. Somit können sie auch andern das Himmelreich geben und mitteilen. O große Kraft und Wirkung der heiligen Armut. Zudem wird der Fluß Jordan verdolmetscht: das Reich Gottes. Gleich wie die Kinder Israels mit Hilfe der Rute diesen Fluß sicher durchschritten, ebenso werden auch wir mit Hilfe der Armut durch das Gericht Gottes sicheren Schrittes hindurchgehen, ja dem Gerichte entgehen ohne gerichtet zu werden... Denn das heilige Evangelium sagt: Die Kräfte der Himmel werden bewegt werden und alle heiligen Engel und Auserwählten werden zittern vor dem Gericht, nicht aber die Armen... Und das ist auch aus den Worten Christi zu entnehmen, die er zu den Aposteln gesagt hat: Ihr, die ihr alles verlassen habt und mir nachgefolgt seid, wann der Menschen-Sohn kommen wird, sitzend auf dem Stuhle seiner Majestät, dann werdet ihr auch sitzen auf den Stühlen, zu richten die zwölf Geschlechter Israel. Und nach der Meinung der hl. Lehrer werden unter den zwölf Geschlechtern verstanden alle Menschen der ganzen Welt. Und das, was Christus zu den Aposteln gesagt, das hat er auch zu allen wirklich Armen gesagt. Weil deshalb die Armen Richter sein werden, so folgt daraus, daß sie nicht werden gerichtet werden und somit auf Grund ihrer Armut dem Gerichte Gottes entgehen. Was wird das für die Armen eine Ehre sein, die größte Ehre sein! So bedenke denn ein Bruder und stelle es sich recht lebhaft vor, er sehe schon Christum den Sohn Gottes in den Wolken auf dem Stuhle seiner Majestät und vor ihm versammelt alle Menschen der ganzen Welt; er sehe die Toten aus den Gräbern hervorkommen, die Teufel mit allen Verdammten aus der Hölle herausfahren, und dann — alle Engel und Heiligen Gottes! Diese alle, Heilige und Verdammte, Fromme und Böse müssen aber gerichtet werden, allein die Armen nicht, denn sie werden selbst dasitzen und die andern verurteilen. Und das bezeugt auch der hl. Apostel Paulus, sprechend: Wisset ihr nicht, daß wir auch über die Engel urteilen werden? So werden denn alle dastehen, zitternd und voller Furcht sein, nur die Armen nicht. O welch ein Spott und welche Schmach wird das sein für die hohen Standes-Personen und für die Hoffärtigen, alle, die da die Armen verachten, wenn sie zusehen müssen, daß sie von den Einfachen

gerichtet werden sollen. Was für eine Ehre hingegen wird es für die armen Brüder sein, daß sie mit dem Sohne Gottes dasitzen, zu urteilen und den Schiedsspruch mit ihm über die Verdammten und Auserwählten auszusprechen, mit den Worten zu den Verdammten: Gehet hin in das höllische Feuer, das euch und den Teufeln bereitet ist, und mit dem Ruf an die Seligen: Kommet her, ihr Gebenedeiten meines Vaters, zu besitzen das Reich, so euch bereitet ist von Anfang der Welt.

Nun möge ein jeder jetzt erwägen und wohl bedenken, wie sehr die Armut einen erhöht. Wie hoch hat sie doch erhoben unsern *hl. Bruder Felix**, der ein armes Hirten-Büblein gewesen und den Brüdern das Almosen von Tür zu Tür gesucht hat. So sehr ist er jetzt erhöht, daß er mehr und höher geachtet wird als weltliche Fürsten, Könige und Kaiser. Allerorts wird er als ein Himmelsfürst bei Gott um seine Fürbitte für uns angerufen. Und am Jüngsten Tag wird er kommen mit dem Sohne Gottes zu richten die ganze Welt. O unaussprechliche Kraft der Armut! Und das, was sie in unserem *hl. Felix* gewirkt hat, das wird sie tun und wirken in einem jeden Bruder, der der Armut, seiner Braut, die Treue halten wird. Und es liegt nicht daran, daß einer auch nicht viel zu verlassen hat; wenn er das nur vollkommen tut und ganz und gar keine Neigung zum Zeitlichen hat, ja, wenn er nur bereit ist, so viel er auch hätte, alles mit freiem Willen ebenso gerne wie das Wenige zu verlassen. Die heiligen Lehrer sagen, daß der *hl. Petrus* mit dem Verlassen seines Schiffleins und mit dem Aufgeben aller Neigung zum Zeitlichen mehr verdient hätte als alle Religiösen, die großes Hab und Gut verlassen haben. Denn der verläßt viel, der jede Neigung und jeden Wunsch etwas zu behalten, und wäre es auch nur das Geringste, ausschlägt, wiewohl er den Reichtum der ganzen Welt haben könnte.

Weil dem nun so ist, und die Armut eine solche Wirkung und Kraft hat, so lasset uns in allem in der Armut der Rute Moses gleich werden. Lasset uns also nackt und bloß sein ohne alle Äste des Eigentums und ohne jede Wurzel der Begierde und Hinneigung zu dem Zeitlichen. So werden wir dann gewiß alle Vortrefflichkeiten und Wirkungen der Armut erlangen.

1. werden wir alle Laster überwinden,
2. alle Tugenden hingegen besitzen,
3. sicherlich durch den reißenden Fluß dieser Welt passieren,

* *Br. Felix von Cantalice* starb 1587 und wurde 1625 seliggesprochen. Seine Verehrung war auch in unserer Provinz sehr groß und das erste Druckwerk eines Schweizer Kapuziners galt seinem Heiligenleben (1627). Seine Heiligsprechung erfolgte 1712.

4. dem Gericht Gottes entgehen und nichts zu fürchten haben, vielmehr Richter sein über andere, und

5. zum Abschluß den ewigen Lohn mit allen Auserwählten empfangen, in die ewige Seligkeit und Glorie eingehen, Gott ewiglich zu genießen.

Das wolle uns Gott durch die Verdienste und die Armut Jesu Christi seines Sohnes gnädig verleihen und mittheilen. Amen.

Diese Predigt über die Armut hatte M. R. P. General Innozenz von Caltagirone in der Kongregation zu Luzern, wo er vom 7.—11. Oktober 1646 weilte, gehalten. — Von einem Teilnehmer wurde sie dort niedergeschrieben und dann ins Deutsche übersetzt. Diese deutsche, zeitgemäße Niederschrift findet sich im Original im Kapuzinerkloster Näfels, Archiv: G. Varia 1, 1. Papierheft in 4^o, 8 Bll.

Beilage III.

Brevis Informatio

de iis, quæ in A. R. P. Generalis nostri adventu, præsentia et discessu sunt observanda

1. Patres Guardiani et fratres Quæstores illorum Conventuum ad quos A. R. P. Generalis ipsemet probabiliter venturus est (de quo suo tempore certitudo dabitur) tempestive curent, ut pro duobus mulis stabulum et pabulum sit paratum, et stabulum quidem parètur intra limites Clausuræ, si fieri possit, sin autem, apud viciniorem amicam sæcularem.

2. Pro A. R. P. Generale et Sociis eius accommodentur saltem 11 Cellæ, quæ sint mundæ et nitidæ et si opus sit lotæ, non tamen tapetibus, sedilibus, mensis ceterisque superfluis ac statui nostro non convenientibus ornamentis instructæ.

3. Dictæ 11 Cellæ sint sibi continuæ, si fieri possit, aut saltem vicinæ, et in iis adsint chartæ, atramenta, arena, pennæ, candelabrum, candelæ, mutandæ et strophila munda, et si quid aliud eiusmodi visum fuerit.

4. Conventus etiam, Ecclesiæ, Chori, Fratrum Cellæ et aliæ omnes officinæ a telis aranearum, pulvere et aliis sordibus, ac nævis mundentur.

5. Patres Guardiani et Quæstores solliciti sint, ut pro alimentatione A. R. P. Generalis et Sociorum eius habeant necessarium panem album ex tritico, zea vel alia farina a furfuribus expurgata, vinum et hortensia tam arborum fructus ut poma, pyra, nuces etc. quam olera in obsonium præparanda.

6. A. R. P. Generale appropinquante ad aliquem Conventum P. Guardianus (vel eo absente P. Vicarius) cum Socio discreto et maturo etc. procedat ei obviam ad oram vel duas horas, et interim

reliqui Fratres domi sint parati ad processionaliter etiam obviamdum, ut statim dicetur.

7. A. R. P. Generale Civitatem ingrediente, vel citius pro situ Conventuum, tota familia cum cruce processionaliter exeat, et in aliqua platea eundem expectans subsistat, ubi notandum, ut locus, in quo familia subsistat, tanto spatio a Conventu distet, quantum commode sufficit ad Hymnum Ambrosianum absolvendum.

8. Ne autem familia vel sero veniat, vel nimis diu expectet, vel etiam A. R. P. Generalis per aliam plateam incedens eam prætergrediatur, attendat P. Guardianus aut P. Vicarius, ut P. Generalem per eandem plateam, in qua familiam expectare conductum fuit, ducat; habeat etiam ad manum aliquem sæcularem, qui sat tempestive familiæ exitum indicat.

9. Dum P. Generalis pervenerit ad locum, ubi familia expectat, P. Guardianus crucem a Cruciferario acceptam stans figit ante P. Generalem, qui eam osculatus spatio unius Pater noster adorat, et deinde surgens ipsemet intonat: Te Deum laudamus etc. P. Guardianus receptam crucem reddit Cruciferario et hic per Fratres ordine suo stantes redit ad locum suum, et sic omnes processionaliter procedunt dictum Hymnum cantantes.

10. Accedente ad Ecclesiam processione campana pulsetur et in altari sex cerei accendantur, si Cruciferarius ad cancellos pervenerit, subsistat, et omnes ab utroque latere per Ecclesiam stent facie ad invicem conversa eo ordine, quo venerunt. Superior P. Generali ad limen Ecclesiæ imponat Stolam (hanc aliquis Superiori in ordine vicinior secum conferat) et genuflexus cum osculis consuetis porrigat aspersorium. P. Generalis utrimque stantes aspergit et per medium eorum transit ad altare, quem omnes sequuntur secundum ordinem a dignioribus incipiendo. P. Generale ante altare paululum orante duo Accolyti dicant versiculos solitos, quibus P. Generalis (si placebit) subiunget consuetas orationes. Finitis orationibus P. Generalis in sede (ante exitum in Suppedaneo ad cornu Evangelii posita, et honeste tecta) sedet, ad quem omnes juxta ordinem accedentes osculantur manum eius.

11. Absolutis manus osculis P. Generalis cum Sociis ad culinam vel Refectorium ducitur, eisque consueta exhibetur Charitas, ad quam omnia, quantum possibile prævie sint disposita, et tandem P. Generalis cum Sociis ducitur ad Cellam.

12. Quoties P. Generalis celebrat Missam, in Altari accendantur sex candelæ et duo Fratres aut Sacerdotes cum superpelliceis inserviant.

13. In locis Studiorum A. R. P. Generali et Sociis eius præsententur Theses, et fiat publica disputatio.

14. In Conventibus, ex quibus Fratres alio citabuntur Patres Guardiani binis et binis, vel etiam, si numerus sit impar, trinis det obedientiales sub sigillo Conventus, nisi aliud ordinatum fuerit. Patres Guardiani autem Conventuum, ad quos alii Fratres citabuntur, curent, ut pro Fratribus adventantibus, si Cellæ non sufficiant, honestus locus accommodetur, ubi necessariam quietem capiant.

15. Conveniens, et laudabile erit, si P. Generale ex Conventu aliquo discedente omnes istius familiæ Fratres etiam forestarii debito ordine in ambitu, aut alio congruo loco genuflexi petant benedictionem et aqua lustrali, quæ ad manum sit, aspergantur.

16. Honor itidem exigere videtur, quod Patres Guardiani discedentem P. Generalem aliquamdiu comitentur, id autem non faciant, nisi prius edocti, an ipsi placeat, aut alias moris sit.

Hæc sunt, quæ notanda, et observanda occurrunt, cætera aut prudentia dictabit, aut alias indicabuntur.

* * *

Äußere Aufschrift: Instructio quomodo excipiendus Revdmus P. Generalis adveniens in Conventum. — (Kloster-Archiv Näfels: G. Varia II. 2.) Klein 4^o Papier. Schrift aus Mitte XVII. Jahrhundert. Bestimmungen unter R. P. General Innozenz von C. um 1646 herausgegeben, als dieser unsere Provinz visitierte.

Beilage IV.

Ratsbeschluß des Kleinen Rates zu Solothurn

zum Empfange des P. Generals und Verpflegung des Kapitels

Ratssitzung den 8. Oktober 1646

Montag den 8. October 1646. — Präsentibus HH. Schultheiß Johann Schwaller, Venner Johann Jacob Gluz, alt Johann Jacob von Arx, alt Frantz von Arx, Gemeinman Vrs Gugger, H. Reinhardt, H. Scharandi, H. Stocker, H. Heinrich Bys, H. Meinrad Bys, H. alt Schultheiß Mauritz Wagner.

Es hat Mein hochehrender HH. Schultheiß Johann Schwaller ein anzug gethan, welcher gestalten Reverendus P. Guardianus Capucinorum alhie Ihne berichtet, daß des gantzen Seraphischen Heiliger Capuciner Ordens Vatter General Vnuersehener weis in löblicher Eidtgnosschafft ankommen, auch biss nechstkünfftigen Donstag alhie anlangen werde, vnd obwolen derselb das Capitul naher Baden gelegt, so habe iedoch aus zufallenden vrsachen Er sein meinung endern müessen, vnd also anordnung verschaffen, daß das General Capitul alhie zu Solothurn solle gehalten werden. Neben demüettiger pitt Meine gnädigen Herren wollen Ihre gewohnte liberalität dissmalen auch erzeigen etc., Ist gerathen, Sintemalen dis General Capitul disser Statt ein sonderbare Ehr (weilen biss daher in der Eidt-

gnoschafft keines niemalen gehalten worden) sein wirdt, So solle Ihnen den Vättern alle notturfft an Speiss vnd Tranck mitgetheilt werden, vnd sindt zu Speissmeistern ernambset Herr Venner Johann Gluz vnd Herr Christoph Scharandi.

Den Hochwürdigen P. Generalem in namen der Statt zu empfangen vnd willkommen sindt deputirt

H. Schultheß Schwaller, H. Alt Schultheß Wagner, H. Venner Gluz, H. Seckelmeister Suri, H. Alt vom Stall, H. Stattschreiber Haffner vnd H. Gemeinman Gugger.

(Staats-Archiv Solothurn, Manual des Kleinen Rates de Anno 1646. S. 558/559.)

Beilage V.

Johann Jakob vom Staal

berichtet in seiner Hauschronik den Besuch des P. Generals Innozenz in Solothurn

Den 12 Octobris ist R. P. Innocentius, ein Neapolitaner (!), der Väter Capucinern Generalis alhie bei schönem Wetter ankommen vnd bei dem Katzenstäg wohl durch 60 Väter abgeholt und in das Kloster begleitet worden. Den des folgenden Tags ich neben den haupteren mich salutieren helfen nomine civitatis; welcher unss seine Benediction ertheilt und alhie bei 14 Tag sich aufgehalten, mit des Volcks von allen Orten grossem Zulauff, dan er für ein frommer Herr und miracula wyrkender Man gehalten würdt. Den 25. huius ist er von hynnen über den Weissenstein nacher Delsperg zu Ihr Fürstlichen Gnaden verreiset, von dannen den Rein hinunder nacher Cöln, von dannen durch Franckreich in Hispanien. Er ist mit grosser Satisfaction von hynnen verreiset, sambt seinen mitgefertten. Ist ihnen auch über die massen sowohl von einer Oberkeit als Particularspersonen vil Gutts widerfaren.

(Diese Hauschronik trägt den Titel: „Domesticarum rerum vom Stallorum familie Continuatio ab Anno 1635 usque ad 1651 incl. collectæ a me Jo. Jacobo A Staal. Sie ist in Originalschrift sowie in einer Abschrift in der Zentralbibliothek zu Solothurn. Fol. 118a.)

Beilage VI.

Ordnungen und Ermahnungen

welche von dem vielehrwürdigen P. F. Innocentio de Caltagirone, Ministro Generali, für die schweizerische Provinz auf dem Kapitel, zu Solothurn den 19. Oktober des Jahres 1646 gehalten, hinterlassen worden sind, mit Einwilligung der Ehrwürdigen PP. Provinzial und Definitoren

Auf daß die schweizerische Provinz, welche wir hochachten und inniglich lieben, sich in ihrem Glanz und in ihrer Schönheit erhalte und ihr Zunehmen in der regularischen Observanz gedeihe, haben wir diese nachfolgenden Ordnungen hinterlassen wollen.

I. Von der Kirche und den geistlichen Übungen

1. Man achte genau auf die *Rubriken*, sowohl im *Missale* als im *Brevier*, auf daß Gottes Ehre gefördert werde in der heiligen Messe, wie auch im Singen des göttlichen Offiziums. Besonders wird verordnet, daß in Zukunft in Rücksicht auf die Gleichförmigkeit mit allen anderen Provinzen die von Sr. Heiligkeit Papst Urban VIII. verbesserten Hymnen benützt werden und daß die Kleriker gemäß des dritten Gebotes unserer Regel das göttliche Offizium nach Ordnung der heiligen römischen Kirche verrichten sollen.

2. Das *göttliche Offizium* bete man langsam und mit gebührenden Pausen, damit man Zeit finde, an dasjenige, so man ausspricht, zu denken. Man beflöße sich beim Singen einer erhöhten Andacht.

3. Einige der Obern und viele der Untergebenen lassen es merklich fehlen am *innern Gebete*, der vornehmsten Erhalterin des geistlichen Lebens. Deshalb wird verordnet, daß man das gewöhnliche Gebet nicht vernachlässige und daß man die Brüder zur Zeit des Gebetes nicht wegrufe, es wäre dann eine sehr große und unaufschiebbare Notwendigkeit vorhanden; in diesem Falle geschehe es mit Erlaubnis des Obern. Vorsteher des Klosters, die das Gebet merklich vernachlässigen oder solche Vernachlässigung an anderen Brüdern zulassen, sollen vom P. Provinzial in der Visitation schwer bestraft und im künftigen Kapitel nicht mehr zu Obern erwählt werden.

4. Und dieweil, wenn die Vorsteher *Prediger* sind und gewöhnlich durch das ganze Jahr predigen, der Chor und das Gebet durch ihre Abwesenheit merklich Schaden leidet, so wird verordnet, daß, wenn in denselben Familien andere Prediger sind, die das Predigtamt genüßlich versehen können, die Patres Guardiani gewöhnlich nicht predigen, sondern auf die Regierung ihres Klosters Achtung haben sollen.

5. An *Weihnachten* brauche man inskünftig keine außerordentlichen Dinge zur *Krippe*; man verwende nicht Blumen aus Wachs oder Aufrüstungen aus Epheu, noch ähnliche absonderliche Dinge, mit welchen man viel Zeit verliert. Will man etwas tun, so tue man es einfältig und arm, so daß daraus die Armut und Schlichtheit der Krippe, in der es Christo unserem Herrn gefallen hat geboren zu werden, widerscheine. Auch errichte man am *Hohen Donnerstag* nicht sonderbare und auffallende *Gräber*; wohl aber ziere man, wie die Rubriken des Missale es vorschreiben, gebührend die Kapelle, in welche das hochwürdigste Sakrament des Altares gestellt wird.

6. Es ist gänzlich verboten, an den Festtagen von *Portiunkula* und des hl. Vaters *Franziskus* Weltleute an unseren *Tisch* zu laden

oder anzunehmen, damit so vornehme Hochfeste nicht entehrt werden durch überflüssiges Essen und Trinken und andere Albernheiten, wie sie an Mahlzeiten zu geschehen pflegen. Und wenn ein Oberer wider diese Verordnung verstößt, so mache er unnachlässlich dreimal in einer Woche die Disziplin und faste bei Wasser und Brot. Eine Ausnahme wäre es, wenn sich etwa ein Bischof oder ein anderer Prälat oder sonst ein außerordentlicher Guttäter selber einladen würde und welchem man eine solche Einladung nicht ohne große Auffälligkeit verweigern könnte.

7. Es werden alle Brüder ermahnt, daß sie die von den Altvätern dieser Provinz geübten *Abstinenztage*, als den Montag, den Mittwoch und den Samstag zu Abend nicht aufgeben, und zumal ermahnen wir alle Brüder, ganz besonders die Jungen und Starken, die Fasten unseres hl. Vaters Franziskus zu halten. Und wenn einer eine außerordentliche Abstinenz oder ein Bußwerk oder eine andere geistliche Übung verrichten wollte, so wünschen wir ihm mit unserem Segen von Gott die Benediktion und den Segen des heiligen Vaters Franziskus. Jedoch sollen alle diese Dinge geschehen mit Bescheidenheit; und die Prälaten verhindern solches nicht, wenn sie dabei nicht eine merkliche Übertreibung sehen, sondern helfen ihnen, damit der Geist der Buße unseres hl. Vaters Franziskus und unserer Altväter auf seine Kinder gegossen werde.

II. Von den Beichtvätern

1. Da die Beichtväter, zu denen die Weltleute beichten kommen, zum Beichthören stets bereit sein müssen, so wird von ihnen eine hinlängliche Kenntnis und *Erfahrung* im vollkommenen Leben erfordert, sonst fallen, wenn der Blinde einen Blinden führt, beide in die Grube. Deshalb soll der P. Provinzial und die PP. Definitoren ein offenes Auge haben und keinen Bruder zum Beichtvater der Weltleute verordnen, von dessen Tauglichkeit sie nicht genugsam überzeugt sind; und die Beichtväter sollen sich Mühe geben, alles das zu studieren, was zum Beichtinstitut notwendig ist.

2. Die Beichtväter seien behutsam in *Erforschung* ihrer Beichtkinder und halten sich nicht lange im Beichtstuhle auf, mit den Weibern zu reden von denjenigen Sachen, die da nicht zur Beicht gehören; sie reden niemals von Sünden, die sie in der Beicht gehört haben, dergestalt, daß man leichthin zur Erkenntnis des Beichtkinds kommen könnte. Und wenn einer hierin gefehlt zu haben erfunden wird, dann soll er aus dem Amt des Beichthörens entfernt werden.

3. Wenn die Beichtväter ausgehen, um in *weltlichen Häusern* die Beichte zu hören, dann sollen sie sich niemals so weit von

ihren Gesellen absondern, daß sie von diesen nicht möchten gesehen werden, auf daß sie bei allen in gutem Ansehen stehen. Und wenn die Beichtkinder zu ihnen an die *Pforte* kommen, sollen sie sich mit ihnen nicht mit Schwatzen unterhalten; und wenn sie das Gegenteil tun, sollen sie nach der Schwere des Fehlers vom P. Provinzial bestraft werden.

III. Von der Armut

Die Armut, als die allervornehmste *Zierde* unseres Ordens und die allerliebste *Braut* unseres hl. Vaters Franziskus, soll von uns in allen Dingen äußerst vollkommen umfaßt werden, und man meide jede Gelegenheit, sie zu verletzen.

1. Es wird erklärt, gleich wie wir, um für die gesunden Brüder den *Unterhalt* (Pitanzen) zu kaufen, keine Zuflucht zum *Geld* nehmen dürfen, daß wir ebensowenig Geld annehmen dürfen, wenn es von unsern frommen Wohltätern freiwillig angeboten wird, ohne schwersten Skrupel des Gewissens. Es wird ferner erklärt, daß, wenn etwa eine fromme Person, sei es wider den Willen der Brüder oder ohne ihr Vorwissen, in der Gewalt eines unserer Liebhaber Geld, um daraus den Unterhalt (Pitanzen) zu kaufen, hinterlasse, die Brüder zu solchem Liebhaber keine Zuflucht nehmen könnten, auf daß er ihnen die Pitanken schicke, da sie zu dem obgenannten Gelde keine Gewalt haben, noch haben könnten. Die Brüder müssen alles dem Gutdünken ebendieser unserer Liebhaber überlassen. Wenn diese Pitanken schicken und die Brüder derselben bedürfen, so können sie selbige annehmen. Wenn sie aber die Pitanken nicht schicken, müssen sie alles auf ihrem Gewissen belassen.

2. Man nimmt Pitanken und andere *überflüssige Eßwaren* an, so daß man genötigt ist, selbige wieder anderen zu geben oder unter schwerer Verletzung der heiligen Armut auf die Seite zu schaffen. Deswegen wird verordnet, daß, wenn inskünftig dergleichen unnötige Dinge geschickt werden, diese mit demütigem Danke wieder dem Eigentümer zurückgegeben werden. Man gebe den Brüdern nicht Anlaß zu überflüssigem Essen, mit welchem sie sich hernach zu den geistlichen Übungen untauglich machen, da ja das Fleisch dem Geiste widerstrebt. Und findet der P. Provinzial in den Visitationen einen Vorsteher in diesem Punkte fehlbar, so strafe er ihn nach Beschaffenheit seines Vergehens. Er Sorge dafür, daß in jeder Beziehung unsere Konstitutionen, die Zahl der Speisen betreffend, gehalten werden, ohne Dispens und Nachlassung, es sei denn zur Zeit der Fastnacht und etwa an einem großen Festtage, wie es Ordensbrauch ist.

3. Man sammle nicht einen *überflüssigen Vorrat* an Wein oder andern Victualien. Die Brüder mögen sich vielmehr als wahre Kinder

Gottes dessen Vorsehung anvertrauen. So unterlasse der P. Provinzial ja nicht, in den Visitationen die Gemächer zu besuchen, besonders den Keller. Wo er zu großen Vorrat findet, da schaffe er das Überflüssige hinweg und schicke es andern bedürftigen Orten. Dem Vorsteher des Klosters aber lege er eine Buße auf, und, wenn er hierin schwerer gefehlt haben wird, soll er im folgenden Kapitel nicht mehr zum Oberrn gemacht werden.

4. Die *Pförtner* sollen nichts ausgeben und nichts annehmen ohne Erlaubnis ihrer Oberrn. Sie wollen sich gut merken, daß es nicht in ihrer Eigenmacht liegt, wichtigere Sachen ohne Erlaubnis auszugeben oder anzunehmen. Fehlbare mögen von ihren Oberrn schwer bestraft werden.

5. Laut unseren Konstitutionen können die Brüder kein einziges *Ding annehmen* oder *hinweggeben* ohne Erlaubnis der Oberrn. Diese selber können auch nicht dispensieren, noch andern die Erlaubnis geben — es wäre dann für aller kleinste und schlechte Dinge — ohne daß sie selber die Erlaubnis des P. Provinzials einholen. Deswegen ist es den Brüdern verboten anzunehmen oder wegzugeben: Agnus Dei, Kreuze, Rosenkränze, Bilder, Heiltumbkästlein (für Reliquien) und andere dergleichen köstliche und außerordentliche Sachen. Um so strenger noch verbietet man, solche Dinge bei den Weltlichen oder Geistlichen, ganz besonders bei den Klosterfrauen zu erhandeln, weil man sich der Gefahr aussetzt, wenigstens auf Umwegen zum Geld Zuflucht zu suchen, da man solche Sachen entweder schon fertig hergestellt, oder doch wenigstens die Materie, solche herzustellen, erkaufte. Der P. Provinzial gebe keinem der Brüder die Erlaubnis, dergleichen zur Andacht gehörende Dinge anzunehmen oder hinwegzugeben, es wären dann eben schlechte Dinge ohne jeglichen Wert, wie z. B. Agnus Dei mit unserem Tuche eingefast, Bilder von geringem Papier und dergleichen Dinge. Und sollte irgendwo ein Bruder gefunden werden, der ohne Erlaubnis irgend ein Ding annehme oder wegschenke, der soll nach Größe seiner Schuld bestraft werden.

6. Etliche Brüder beladen sich mit vielen *unnützen Dingen* und haben bisweilen zwei, drei oder vier Bündel, und zur Zeit des Kapitels oder der Mutation belasten sie die Boten und Weiblein, da sie solche Bündel von einem Ort zu dem andern tragen lassen. Deshalb möge der P. Provinzial zur Zeit der Visitationen die Brüder fleißig entladen und ihnen nicht mehr der Sachen gestatten als daß sie notwendig gebrauchen. Bei denen er Überfluß findet, die soll er zurechtweisen.

7. Es soll unsere Armut auch in unseren *Kirchen* und *Sakristeien* erscheinen, wie Klemens V. sagt, daß sich Gott mehr belustige an der Reinheit des Herzens, dann an den köstlichen Zierden. Wenn deshalb der P. Provinzial auf den Visitationen in den Sakristeien oder in Kirchen Sachen findet, die dem Brauch unserer Einfachheit und Armut zuwiderlaufen, dann solle er sie hinwegtun und sie wiederum ihren Herren oder andern armen Kirchen, nach Inhalt unserer Konstitutionen, zuhalten. Ganz besonders schaffe er hinweg und stelle den Gönnern wieder zu die köstlichen *Heiltumb-* (Reliquien-) *Tafeln*, welche in unserer Kirche zu *Solothurn* sind. Auch den *Vor-Altar* (Antipendium) und beide gestickte *Meßgewänder*, welche zu *Freiburg im Uechtland* in unserer Kirche sich befinden, schaffe er weg, oder doch wenigstens das gestickte solle er hinwegnehmen und den Gönnern wiederum zustellen oder in andere Kirchen schenken lassen.

8. Man führt in einige unserer Kirchen etliche *geschnitzte Bilder Unserer Lieben Frauen* ein, zu deren *Bekleidung* fromme Personen Seide und andere köstliche Zierden, zum Schaden unserer Armut und Einfachheit, verehren. Deshalb verbietet man, daß niemand dergleichen Bilder anschaffe, bei Strafe der Beraubung der aktiven und passiven Stimme für ein Jahr lang. Und wenn der P. Provinzial besagte Bilder aus den Kirchen, wo sie sich bereits befinden, ohne großes Aufsehen hinwegschaffen kann, so soll er es tun; wo das nicht möglich ist, da soll er wenigstens die auffällige und überflüssige Zierde hinwegnehmen und zugleich verbieten, daß man inskünftig solchen Zierat annehme.

9. An einigen Orten nimmt man auch *Altartafeln* von großem Werte in die Kirchen auf, wie auch köstliche *Verzierungen* zu diesen Bildern mit Ausgaben vieler hundert Gulden, ganz gegen unsere Armut und Einfachheit. Wir gebieten deshalb, daß man inskünftig keine Altartafeln mehr abändere ohne schriftliche Erlaubnis der ganzen Definition, welche vorsichtig sein wird, solche nicht zu erteilen, außer in äußerster Notwendigkeit. Sollte man in Zukunft irgend welche Zierde an den Bildern anbringen, so stelle man vorerst ein Modell her, das von der ganzen Definition die Zustimmung erhalte. Zudem Sorge die Definition dafür, daß besagte Zierat einfach sei, ohne viele Säulen und andere Absonderlichkeiten, und daß auch die Kosten nicht so groß seien, daß sie damit ihr Gewissen beschweren wegen merklicher Übertretung der Vorschriften.

10. Man unterlasse nicht die Übung der *Handarbeit*, welche uns von unserem hl. Vater Franziskus in der Regel und in dem Testament so sehr anempfohlen worden ist, daß wir damit den Müßiggang vertreiben und man nicht die Weltleute herbeirufen

müsse zur Verrichtung unserer gewöhnlichen Geschäfte. Und die Prediger, die niemals oder selten predigen, sollen die Hausarbeiten verrichten wie die anderen Priester es zu tun pflegen. Jedoch wollen wir, daß die Studenten sich nicht viel mit Handarbeit abmühen, auf daß sie Zeit zum Studieren haben.

11. Bei den *Collationen* der gebotenen Fasttage gebe man kein Brot, außer denjenigen, welchen es von unseren Konstitutionen zugelassen ist.

12. An den *gebotenen Fasttagen* wollen wir nicht, daß unsere Brüder auch außer dem Kloster Eier, Käse oder andere Speisen von Milch essen, besonders dann, wenn andere Speisen zum Genusse vorhanden sind, damit sie der Welt ein gutes Beispiel seien. Man halte sich an den gemeinsamen Brauch des Ordens. Wer sich hierin verfehlen sollte, der werde mit Disziplinen, mit Wasser und Brot bestraft. Jedoch verbieten wir nicht den Gebrauch des Ankens, wo man das Öl nicht genügend haben kann zur Herrichtung der Speisen.

IV. Von der Zurückgezogenheit und vom Ordensgeiste

1. Wir anempfehlen allen unsern Brüdern, vor allem den Obern, die *Zurückgezogenheit*, und wir möchten sie an dasjenige erinnert haben, was wir bei unserem Amtsantritt in einem Hirtenschreiben mitteilten. Die Vernachlässigung der Zurückgezogenheit und das viele *Herumschweifen*, was bei einigen Brüdern vorkommt, sind die Quellen der Vernachlässigung des Chores, des Gebetes, der geistlichen Übungen und des guten Beispiels unsern Nächsten gegenüber. Die Weltleute verwundern sich sehr, daß Brüder, die zuvor fast ausnahmslos sich nur im Kloster aufhielten, jetzt stets draußen sich aufhalten und sogar, zum großen Schaden der guten Meinung, so man in der Welt bis anhin von uns gehalten hat, in weltliche Geschäfte einmischen. Aus diesem Grunde mögen sich die Väter der Definition bemühen, die Brüder wo immer möglich nicht *in die Klöster ihrer Heimat* zu versetzen, damit sie sich nicht in die Geschäfte ihrer Verwandten oder anderer Bekannten einmischen. Und sollte etwa ein Bruder in seiner eigenen Heimat ein Geschäft zu besorgen haben, dann kann er davon dem P. Provinzial oder dem P. Kustos Mitteilung machen, die dann dafür sorgen, daß dieses Geschäft vom Obern oder einem anderen Bruder jenes Heimortes durch Güte ausgeführt wird.

2. Die Brüder halten sich nicht viele Jahre *an ein und demselben Orte* auf, damit sie nicht Gefahr laufen, nachdem sie daselbst mit den Weltleuten in freundschaftliche Beziehungen getreten sind, sich auch in ihre Geschäfte einzumischen. Noch viel weniger mögen die

Brüder an demselben Orte als Obere verbleiben. Daher verordnen wir mit Berufung auf die Konstitutionen, daß kein Bruder länger denn sechs Jahre, d. h. drei Jahre an dem einen und drei Jahre an einem andern Orte, Oberer sei. Nach sechsjähriger obrigkeitlicher Regierung sollen sie dieser zum wenigsten auf ein Jahr enthoben sein. Es ist auch zu achten, daß diejenigen, die sechs Jahre Guardiane gewesen, im nächstfolgenden Jahre nicht Obere eines Hospizes, oder umgekehrt, Vorsteher eines Hospizes nach sechsjähriger Amtsperiode nicht gleich im folgenden Jahre Klosterobere werden können.

3. Wenn der P. Provinzial auf seinen Visitationen Brüder finden wird, die öfters das Kloster verlassen oder gar als Obere öfters außerhalb des Klosters *herumschweifen* würden, so soll er sie zurechtweisen und strafen je nach der Größe ihrer Schuld; sind solche Brüder Vorsteher, dann soll man sie im nächsten Kapitel nicht mehr dazu machen.

4. Durch Städte und Dörfer gehen die Brüder *sittsam*, wie es ihrem Ordenskleid der Kapuze und braven Religiosen geziemt. Sie lassen die Augen nicht umherschweifen und reden auch nicht mit Leuten, die am Fenster sind, weil das für einen Ordensmann sehr ungeziemend ist.

5. Kommen *fremde Brüder*, oder auch solche aus der Familie, nach dem gemeinsamen Tisch zum Essen, so sollen die Brüder nicht ringsweis um den Tisch herumstehen, schwatzen, lachen, zum zweiten Mal trinken, bei Strafe der Disziplin.

6. Das *Essen und Trinken außerhalb der Klöster* in Häusern der Städte bringt Gefahren zu Vorkommnissen, an denen sich die Weltleute verwundern und ärgern und die dem geistlichen Ordensstande zuwiderlaufen. Um diesen Mißbrauch zu beseitigen, wird man unverbrüchlich nachfolgende Verordnung zu halten haben.

Kein Bruder esse oder trinke in den Städten oder Flecken, wo wir Niederlassungen haben, mit den Weltleuten oder bei Geistlichen. Noch weniger könnten ihnen daselbst die Obern dazu die Erlaubnis geben, noch für sich selbst haben, ohne die schriftliche Bewilligung des P. Provinzials. Dies wird gesetzt bei der Strafe dreimaliger Disziplin und dreimaligem Fasten bei Wasser und Brot am Montag, Mittwoch und Freitag. Bei derselben Strafe darf kein Priester, der außerhalb des Klosters die heilige Messe liest, bei Weltleuten oder bei andern Geistlichen verbleiben, um mit ihnen zu essen, ausgenommen der Ort, wo die Messe zu lesen war, sei weiter denn zwei Stunden vom Kloster entfernt. Ebenso sollen bei derselben Strafe die Prediger gehalten sein, wenn sie an einem Orte, der eine Wegstunde vom Kloster entfernt ist, predigen, zum Essen wieder heimzukehren,

auf daß der Prediger mit Essen und Trinken bei den Weltlichen oder Geistlichen nicht mehr zugrunderichte, als er mit der Predigt aufgebaut hatte.

7. Man möge die Brüder nach Ostern oder zu andern Zeiten zu leiblicher *Erholung* nicht auf die Berge oder in die Wälder schicken, wohin bisweilen Brüder zweier Klosterfamilien zusammenkommen, sehr köstlich essen und trinken und wo sich einige sogar zum Ärgernis der Anwesenden halb oder ganz volltrinken. Die Strafe für Brüder, die dahin gehen, wie auch für Obere, die sie dahin schicken, soll sein die Disziplin an fünf Freitagen und Fasten bei Wasser und Brot.

8. Wenn die *Trunkenheit* für einen Ordensmann eines der widrigsten Laster ist, so ist sie das für einen Kapuziner im allerhöchsten Grade. Damit jede Gelegenheit zu diesem Laster beseitigt werde, wird verordnet, daß ein Bruder, der so weit betrunken ist, daß er als halbtrunken, oder wie man zu sagen pflegt, in einem Rausch befunden wird, einen ganzen Monat lang alle Tage die Schuld öffentlich im Refektorium spreche, alle Freitage die Disziplin mache und bei Wasser und Brot faste. Wenn aber einer, davor uns Gott behüte, sich ganz trunken machte, so soll er zwei Jahre lang der aktiven und der passiven Stimme beraubt sein. So einer dieser Buße nicht fähig wäre, dann soll er unnachlässlich zwei Monate lang den Kaparon tragen.

9. Auf keinerlei Weise sollen *Weltliche* oder andere *Religiosen* zu den Brüdern *an den Tisch geladen* werden. Auch wenn diese darum nachsuchen, soll man ihnen nicht willfahren, sondern sich entschuldigen, daß eine solche Einladung der bestehenden Verordnung widerspreche. Sollte aber der Fall eintreten, daß man nicht anders handeln könnte, und eine hohe Persönlichkeit oder einen großen Wohltäter, wäre es ein Weltlicher oder ein Geistlicher, aufnehmen müßte, dann halte man sich an folgendes. Man halte einen mäßigen Tisch, lese während des ganzen Essens, breche das Stillschweigen nicht und verlängere auch nicht die gewohnte Zeit des Mittag- oder Abendessens. Man soll nicht auf gegenseitiges Wohl trinken (ne si faccino brindisi) mit Trinkspruch, es sei denn, daß der Obere aus Höflichkeit dazu genötigt ist. Nach Aufhebung des Tisches solle man sich nicht, wie es einige in Verletzung des Ordensgeistes zu tun pflegen, noch länger beim Trunke im Refektorium aufhalten. Würde P. Provinzial bei seinen Visitationen etwa einen Obern finden, welcher sich gegen diese Verordnung verfehlt hätte, so bestrafe er ihn nach Beschaffenheit der Übertretung mit Disziplinen und mit Fasten bei Wasser und Brot.

10. Auf keine Weise werde zugelassen, daß an unseren *Studien-orten* oder auch in anderen Klöstern *Komödien* oder *Spiele*, welcher Art sie auch seien, aufgeführt werden. Welcher dagegen handeln wird, so er ein Student, soll er vom Studium entlassen, so er aber nicht Student ist, der aktiven und passiven Stimme auf ein Jahr beraubt sein; wenn es ein Oberer ist, der es zuläßt, soll er im nächstfolgenden Kapitel nicht wieder zum Oberrn erwählt werden.

11. Es kommt vor, daß etliche Brüder zur Zeit der Rekreation miteinander *um Agnus Dei spielen*, auch um Kreuzlein, Bilder und um andere ähnliche Dinge, die zur Andacht dienen. Solches Spiel geziemt sich für Ordensleute nicht. Deshalb wird verordnet, daß man diesen Mißbrauch abstelle, der darin Fehlbare die Disziplin mache und bei Wasser und Brot faste.

12. Vom *Stillschweigen* solle bei *Tische* nicht dispensiert werden, ausgenommen zur Zeit der Rekreation. Wird darwider gehandelt, so lasse der P. Provinzial in der Visitation den Vorsteher des Klosters, so dispensiert hat, die Disziplin machen.

13. In ihren Gesprächen hüten sich die Brüder von jemanden *Übles zu reden*, besonders von Weltpriestern oder andern Geistlichen, und ganz besonders dann, wenn vom Stillschweigen über Tisch dispensiert wird. Kein Bruder rede von den Angelegenheiten der *Spanier* oder der *Franzosen* und nehme sich weder des einen noch des andern Teils parteilich an, sondern bitte für alle Gott, daß er ihnen den heiligen Frieden mitteile. Wenn sich einer hierin verfehlt, so soll er die Disziplin machen, bei Wasser und Brot fasten und die Mordatsche (Zilizium, härenes Gewand) tragen, und ist der Fehler größer, soll er vom P. Provinzial noch schwerer bestraft werden.

14. Da nun in dieser Provinz ein altes, löbliches Herkommen ist, das *Fleisch* in unseren Klöstern *nicht zu braten*, haben es einige Obere in die Häuser der Weltlichen geschickt, auf daß es dort gebraten werde. Dieser Mißbrauch muß gänzlich abgetan und der Fehlbare jedesmal, wenn er gefehlt hat, mit Disziplin und Fasten bei Wasser und Brot bestraft werden.

15. Wenn man die *Disziplin* im Refektorium macht, pflegen die Brüder einen Arm ganz und zugleich einen Teil des Leibes, was besonders bei den Jungen unziemlich ist, zu entblößen. Es wird daher verordnet, daß man in Zukunft zur Disziplin einzig den Rücken entblöße, wie es gemeinsamer Ordensbrauch ist.

16. Einige Brüder tragen die *leinenen Schweißtücher* bei Tag und bei Nacht, auch sogar außer dem Kloster und auf solche Weise, daß sie von den Weltleuten mit Verwunderung allgemein gesehen werden. Die Brüder mögen sich inskünftig hüten dergleichen Schweiß-

tücher zu tragen, ausgenommen, wenn sie von der Reise oder der Arbeit in Schweiß kommen. Nach solchem Gebrauch sollen die Schweißtücher abgelegt werden. Wenn ein Bruder außer dieser Zeit und besonders außerhalb des Klosters sie tragen würde, solle er die Disziplin machen.

17. Viele Brüder gehen ohne wahre Notwendigkeit in die *Bäder* oder *Sauerbrunnen*, wo für jeden einzelnen vierzig oder mehr Gulden ausgegeben werden. Sie leben da in Großartigkeit und Freiheit, essen und unterhalten sich mit den Frauen, so daß bisweilen nicht allein die Weltlichen und Geistlichen, sondern auch die Nichtkatholiken sich daran ärgern. Um deshalb diesen so großen Mißbrauch auszurotten, wird verordnet, daß man keine Brüder in die Bäder oder zu den sogenannten Sauerbrunnen schicke, ohne zuvor das Zeugnis der Medizin Doktoren und die Erlaubnis der ganzen Definition einzuholen. Man soll auch keine unserer Brüder ohne die schriftliche Erlaubnis von seite des P. Generals oder von seite des P. Prokuratoren des Ordens in andere Bäder oder andere Sauerbrunnen schicken, als nur in solche, die an Orten sich befinden, wo wir Klöster oder Hospize haben, damit sie um so besser von unsern Brüdern bedient sind und die Gelegenheiten, wider die Armut zu handeln und die Welt zu ärgern, hinweggenommen werden.

18. Die Brüder sollen keine *Vögel*, weder in Käfigen, noch in den Zellen, noch im Refektorium haben, weil sie zum religiösen Leben wenig passen und zeitweilig Unruhe in die Familien hineinbringen. Sowohl der Obere, der die Vögel gestattet, als auch der Bruder, der solche hält, sie sollen gemeinsam die Disziplin machen.

V. Von den Hospizen

1. Die große Anzahl der Hospize dieser Provinz wird großen Schaden der regulären Observanz verursachen, wenn sich in denselben die Brüder nicht sehr bemühen, ihr Leben so zu gestalten, wie es in den Klöstern geführt wird. Deshalb wird gänzlich verboten, Hospize, in welchen Orten es auch immer sei, anzunehmen. Von den gegenwärtig in dieser Provinz angenommenen Hospizen sollen *Pforzheim* und *Immenstadt* ganz und gar verlassen werden; dasjenige aber zu *Weilderstadt* kann man bis zur Zeit des nächsten Kapitels behalten. Sollte inzwischen der Friede gemacht werden und würden die Prälaten in Württemberg verbleiben, dann wäre auch die Hoffnung vorhanden, daselbst ein Kloster zu bauen, und man möge das Hospiz bis auf weiteres behalten. Andernfalls jedoch muß es gänzlich verlassen werden.

2. Man setze in die Hospize *nicht weniger denn sechs Brüder*, damit sie nicht gezwungen sind, allein in Einzelperson auszugehen oder so allein in den Hospizen zurückzubleiben, wie es bis anhin oft, ganz wider die Gewohnheit unseres Ordens und mit großer Gefahr für die Brüder getan wurde. Und wenn in Zukunft ein Bruder allein ausgehen würde, soll er zwei Jahre lang der aktiven und passiven Stimme beraubt sein. Von dieser Verordnung wird ausgenommen das *Hospiz*, oder besser gesagt die *Mission zu Chur*, an welchem Orte vier Brüder wohnen können, bis die Religions-sachen in Ordnung gebracht sind.

3. Kein Bruder der Hospize soll der Jugend die Kinderlehr halten, noch *pfarrherrliche Ämter*, wie Taufen, das Messesingen und dergleichen, was wider unsern Ordensbrauch ist, auf sich nehmen. Der Fehlbare soll vom P. Provinzial nach der Schwere der Schuld bestraft werden.

4. Die in solchen Hospizen wohnenden sechs Brüder werden also, wie die Brüder in den Klöstern, vor allem die beiden *gewohnten Gebetsstunden* verrichten; und wenn sie in genannten Hospizen Kirchen, Bethäuser oder Kapellen haben, so werden sie daselbst das *göttliche Offizium* im Chor, besonders aber in der Nacht die *Matutin* beten. Die Konstitutionen und Ordnungen, sowohl die des Generalkapitels, als auch diese gegenwärtigen, werden sie auch halten können.

VI. Von verschiedenen anderen Mißbräuchen

1. Es wird in vollem Ernste und mit innigstem Verlangen den Guardianen und den andern Obern die gute *Heranbildung* und *Erziehung der Jungen*, von welcher in allem und durch alles die Erhaltung der Provinz abhängig ist, anempfohlen. Die Obern mögen es deshalb nicht unterlassen, sie in geistlicher Lesung zu führen und in Strenge zu erziehen, damit sie den Gebetsgeist pflegen und in der Ordenszucht verharren und nicht ausgelassen werden oder gar den empfangenen guten Geist verlieren.

2. Es bemühen sich die Kleriker und Laienbrüder sich in der *brüderlichen Liebe* zu erhalten. Und die Laienbrüder sollen die Priester nach dem Willen unseres hl. Vaters Franziskus verehren, und die Priester sollen die Laienbrüder lieben als ihre eigenen Brüder. Es soll auch nicht gestattet sein, daß einige Laienbrüder in dem Refektorium an dem Tische über die Priester gesetzt werden.

3. In den Studien sollen die *Lektoren* auf die *Vorlesungen* allen Fleiß verlegen und nicht überflüssige *Ferien* geben. Zu dem *Studium* solle auch kein Bruder wider die Vorschriften der Kon-

stitutionen zugelassen werden, noch den Jungen die Zeit, die sie in der Welt den Studien obgelegen sind, angerechnet werden. Denn diese Jungen werden zu früh, wenn sie die *Logik* gehört haben, zu der *Philosophie* und, wenn sie Philosophie studiert haben, zur *Theologie* befördert, ohne daß sie zuvor fleißig auf ihre Fähigkeiten geprüft, der P. General darüber benachrichtigt und von diesem die Erlaubnis zur Beförderung verlangt würde. Die augenscheinliche Erfahrung lehrt denn auch, daß die Jugend in der Welt draußen mit wenig Frucht und Fortschritt studiert. Es ist denn auch sehr ungeziemend, daß ein Junger, der kaum sein sechstes Jahr im Orden vollendet hat, schon Prediger sein soll.

4. In den *Noviziaten* soll man fleißig und vor allem anderen für die Übung des heiligen Gebetes sorgen und auf die Abtötung des innern und äußern Menschen Achtung haben. Man nehme dreimal im Jahre die Stimmen ein, damit keiner, der für den Orden als untauglich erfunden wird, den Ort der andern besitze.

5. *Gürtel von Haaren*, wie sie einige Brüder wider Provinz- und Ordensbrauch tragen, sollen weggetan werden. Die dies innert vier Monaten nicht befolgen, mögen dreimal die Disziplin machen.

6. Endlich möge der P. Provinzial auf den Visitationen sowie die Patres Definitoren auf den Kapiteln den Brüdern das volle *Vertrauen* entgegenbringen, die vorgefallenen Fehler und Gebrechen, besonders die der Guardiane und der andern Obern, mit Freimut aufzeigen. Wenn die vorgebrachten Klagen mit der Wahrheit übereinstimmen, mögen sie in *Gerechtigkeit* darüber richten; sind aber Klagen ungerecht oder mit der Wahrheit nicht übereinstimmend, sollen die Kläger bestraft werden.

Diese Verordnungen und Ermahnungen sollen zugleich mit den Konstitutionen und Verordnungen des Generalkapitels gelesen werden und wir ermahnen durch die innerste Liebe unseres Herrn alle Brüder, insbesondere die Obern, diese zu halten. Durch treue Haltung dieser Verordnungen sichern sie dieser heiligen Kapuzinerprovinz ihren alten Glanz und sich selber bei Gott unserem Herrn den Lohn.

frat' Innocenzo, min. generalis.

(Diese „Ordnungen und Ermahnungen des P. Generals Innozenz auf dem Kapitel zu Solothurn. 19. Okt. 1646“ finden sich im Provinzarchiv zu Luzern. 4 Y 23. — Sie bilden eine getreue Übertragung aus dem italienischen Original: „Ordini et avisi lasciati nella Provincia d'Helvetia dal molto Rev. Padre Innocentio da Calatagerone Ministro Generale nel Capitolo celebrato nella Città di Solodoro à 19 d'8bre l'anno 1646 col consenso de' RR. Padri Provinciale e definitori.“ Provinzarchiv zu Luzern. 4 Y 22.)

Beilage VII

Abt Edmund Schneider von Sankt Urban

Brief an P. Innozenz in Solothurn

Reverendissime Pater.

Etsi frustratus nuper optatissima Vestri in mihi commisso Monasterio Sancti Urbani simul frustrabar maxima consolatione, qua cum mihi charissimis, et sibi devotis, meis Religiosis inde frui licuisset, Eam tamen Reverendissima Paternitas sua suplevit summa erga nos benevolentia, qua nostri memor benedictionem sanctam, imagine mihi iam semper charissima, inscriptam una cum continuata spirituali adoptione, mei et meorum inter suos transmisit pro quo maximo beneficio gratias refero quam possum maximas; utinam mei peccatoris oratio apud Deum, et obsequia, qualiacunque in manu mea sunt, erga Seraphicum suum Ordinem, quem ex intimo cordis mei amo et amabo, veneror et semper venerabor aliquod testimonium meae gratitudinis exhibere possent; non deerit tamen prolixissima voluntas, cum in aliquo ipsum opus defecerit. Certe iam itineri accinctus eram ut Reverendissimam Paternitatem Vestram ipsemet venerabundus accederem, sacras manus deoscularer, benedictionem iteratam pro me et filiis meis Religiosis totoque Monasterio ante annos duos graviter morbis afflicto, reciperem, gratias debitas referrem, et me totum quod sum, Reverendissimae Paternitati Vestrae suoque Seraphico Ordini dedicarem; Timui tamen ne occupatissimo in sui sacri Ordinis negotiis, impedimento sim futurus, nec permisit etiam volentem, molestissima tempestas. Deus Ter Opt. Max. Reverendissimam Paternitatem Vestram servet suo sacro Ordini diutissime incolumem, Cuius sanctis precibus me peccatorem, una cum meis charissimis filiis religiosis et toto meo Monasterio affectuosissime commendo, et quod praesens sperassem, audeo et absens sperare! Nonne enim et aliam benedictionem habes Pater?

Dedi ex S. Urbani meo Monasterio (die 21 Octobris 1646)

Reverendissimae Paternitatis Vestrae obediens et humillimus servus

(P. Edmundus Abbas ibidem m. pria)

Beilage VIII

Abt Edmund von Sankt Urban

Brief an P. Rudolph von Mömpelgard, Guardian in Solothurn

Adm. Reverende Pater Amice colendissime.

Venerationem quam debeo Reverendissimo Vestro Patri Generali hucusque dictali oportunum tempus Eundem Solodori (cum hic non potuerim) conveniendi exspectans dignatus est mei ibidem recordari. Venerabor Eundem ibidem, debitasque gratiarum actiones referam, si modo rescire possim quandonam oportunus, non importune accedam, et mihi omnino per tempus molestissimum liceat. Rogaverim ergo Reverendam Paternitatem Vestram ut me certiolem reddere velit, de futuro discessu Reverendissimi Sui Patris Generalis, meque instruere quandonam et quomodo Eundem convenire commode possim. Quod mihi a Reverenda Paternitate Vestra gratissimum erit, cuius precibus et SS. Missæ Sacrificiis me meosque intimius commendatos cupio.

Dedi ex S. Urbani nostro Monasterio die 21. Octobris 1646.

Adm. Reverendæ Paternitati Vestræ addictissimus servus in Christo

P. Edmundus Abbas ibidem m. pria

(Begleitbrief zu Beilage VII. Staatsarchiv Luzern. Abtlg. Kloster S. Urban. Tom. 8, Litteræ variæ Cod. 512 H. p. 396.

Beilage IX

P. Rudolph von Mömpelgard, Guardian in Solothurn

Brief an Abt Edmund in Sankt Urban

Reverendissime Domine Patrone longe gratiosissime

Cum osculo reverentiali excepi gratiosam Epistolam Reverendissimæ Dominationis Vestræ, iunctasque statim nostro Adm. Reverendo Patri Generali, cum quo tunc agebam ad manus consignavi; et sat luculenter gratiosissimum animum Reverendissimæ D. Vestræ erga Seraphicum ordinem expendere conatus sum, qui proinde summas nomine totius sibi commissi gregis gratias animitus rependit, precesque omnium iterum iterumque offert. Hinc non discedet ante diem Jovis, et minime ex visitatione Reverendissimæ D. Vestræ impediatur, imo plurimum gaudebit, videndo tantum benefactorem. Confidenter ego dixerim, siquidem mihi gratiam exhibet, me amandi, quod viginti milliaria libenter conficerem pro obtinenda benedictione tam sancti

Viri, cuius prodigia iam fere ubique notissima etc. Cæterum omnia in cælis coronanda adprecor, maneoque in æternum.

Solodori 21 octobris 1646

Reverendissimæ Dominationis Vestræ Servulus devinctissimus
F. Rodolphus Capucinus indignus

Adresse: Reverendissimo Domino D. Edmundo Abbati celeberrimi
Monasterii Sancti Vrbanum et Patrono suo gratiosissimo
ac beneficentissimo Ad S. Vrbanum.

Das Siegel zeigt den Hl. Ursus mit Fahne und Schild. Die Umschrift lautet: „S. LOCI
CAPVCINORVM SOLODORI“

(Staatsarchiv Luzern. Abtlg. Kloster S. Urban. Tom. 11, Litteræ variæ. Cod. 512. L. p. 189.)

Beilage X

RELIGIO
S. FRANCISCI

Amatrix, Cultrix,
Imitatrix

CHRISTI CRVCIFIXI.

CENTVRIA IV.

AFFECTVVM PIORVM:

ac Operum, quibus fideles Christiani
Crucifixum eiusque Passionem,
Crucem, Vulnera honorarunt.

SEV

MODI CXIX. PIE RECOLENDI
PASSIONEM DOMINICAM

Exemplis e familiis S. Francisci petitis
comprobat.

EXERCITIVM

Amatoris Crucifixi.

Avthore

R. P.

MAXIMILIANO SANDAEO

Societ. Iesv Doct. Theol.

* * * *

COLONIAE AGRIPPINAE

Apud IOANNEM KINCHIVM

sub Monocerote veteri.

ANNO M. DC. XLVII.

ADMODVM REVERENDO
PATRI
INNOCENTIO
A CALATAGERONE
GENERALI MINISTRO
ORDINIS F. F. MINORVM
S. Francisci Capucinatorum
Adventum ad Visitandum felicem
gratulatur.

MAXIMILIANVS SANDAEVS
Societatis IESV Theologus.

SALVS Ordinum Religiosorum est VISITATIO, vt Ecclesiarum Episcopalis inspectio. Quam exemplo sancivit *Pastor* et *Episcopus* animarum¹ nostrarum, qui visitavit nos oriens ex alto². Cuius est illa post Visitationem a se factam, minax et metuenda Orbi, in urbem visitatam vibrata sententia.

Visitatio
Christi

Venient dies in te, et circumdabunt te inimici tui vallo, et circumdabunt te, et coangustabunt te undique, et ad terram prosternent te, et filios tuos, qui in te sunt. Et non relinquent in te lapidem super lapidem, eo, quod non cognoveris tempus VISITATIONIS tuæ³.

Hinc provida semper est adhibita cura in Ecclesia DEI, ut tempore congruo instituerent Visitationem curatores animarum. Inter quos vigilantissimus, quem torquebat sollicitudo omnium Ecclesiarum⁴, Paulus Apostolus cum Barnaba, initio statim religionis Christianæ, visitavit Patres⁵, quibus prædicaverat uterque Verbum Domini. Deinde Paulus profectus perambulavit Galatiam et Phrygiam visitans⁶, et confirmans Discipulos omnes. Nimirum, hic erat Scopus Visitationis Apostolicæ, confirmare novella fidei germina in sancto proposito, eorumque actiones dirigere, ac suppeditare media, quibus Religio in pristino maneret vigore, ac incrementum sumeret.

Visitatio
Apostolorum
S. Pauli
S. Barnabæ

In quo munere tam fuit assiduus Princeps Apostolorum Petrus, ut cum ob crebras gregis, sibi per orbem universum commissi, Visitationes, illum oporteret frequenter abesse ab Urbe, constituerit Romæ Episcopos, Linum et Cletum, ne sine Pastore diu esset illa Ecclesia, quod tradit Epiphanius.

Scopus
Visitationis
Apostolicæ
S. Petri
Apostoli

¹ I. Petri, 2, 25. ² Luc. I. 78. ³ Luc. XIX, 43, 44. ⁴ II. ad Corint. XI. 28. ⁵ Actuum XV.

⁶ Act. XVIII.

Visitatio
Episcoporum

CHRISTI et Apostolorum exemplum sequuti sunt, qui proxime illos consequuti, sanctissimi Ecclesiarum Præsules. Et ne posteris fas esset negligere aut in longum differre functionem speculatori maxime consentaneam, gravissime præscripsit Synodus Tridentina⁷, cuius ista est Constitutio. Patriarchæ, Primates, Metropolitani et Episcopi propriam Dioecesim per se aut, si legitime impediti fuerunt, per suum Generalem Vicarium, aut Visitatorem, si quot annis totam, propter eius latitudinem, visitare non poterunt, saltem maiorem eius partem, ita tamen, ut toto biennio, vel perse, vel Visitatores compleatur, visitare non prætermittant.

S. Caroli
Borromæi

Quod fieri posse, docuit nostro sæculo, si quis alius diligentissimus muneris tam necessarij exequutor CAROLVS BORROMAEVS Archiepiscopus Mediolanensis et Cardinalis, qui nunquam, quousque id vires permittebant, personalem suæ Dioecesis, et Ecclesiarum sibi creditarum sacram lustrationem intermisit: fidei augmento, morum correctioni, ac Divini nominis honorisque, amplificationi semper intentus: non ignorans, quantum illi officio pondus insit, quantumque detrimenti eiusdem intermissio in disciplinam Ecclesiasticam invehat.

Visitatio
Generalium
Religiosorum

PRAESULES Ecclesiarum in eodem munere æmulantur Ordinum Religiosorum Antistites, GENERALES sive Magistri, sive Ministri, qui accuratissime, si id ipsorum leges, aut usus exigant, per diversas provincias, et regna Fratres suos aut socios *ἀντοπροσώπως*, personaliter Visitare, difficultatibus omnibus superatis, non intermittunt.

INNOCEN-
TIVS Ord.
Capuc.
Generalis
visitat
Ordinem

Quos inter cum Tu emineas, Admodum Reverende Pater, quem DEUS totius Religionis bono, GENERALEM Ordinis sanctissimi Moderatorem esse voluit, non dubitasti ad iter longissimum et periculosissimum Te quam primum accingere: nulla ætatis senio fatiscentis habitatione, neglecta corporis, tantopere inedia continua, morbis ac poenitentiae officiis afflicti imbecillitate, denique, spretis quæ ab iniuria temporis, et hostium ubique circumcursantium incursu metui possunt extremis malis.

Pastor bonus
visitat
gregem

Atque ita multas regiones, adversariorum insidiis expositas, peragrasti incolumis, iter ubique tuum sanctitatis signans vestigiis, ut tanquam bonus Pastor vultum pecoris tui coram agnoscas, et singulis apta ad cuiusque necessitatem remedia præscribas, Verbo docens et Exemplo. Quod

⁷ Concil. Trident. sess. 24, cap. 3.

hactenus, DEO laus, quia nihil spectas aliud, quam CHRISTVM CRVCIFIXVM, cui militas, Eiusdem Eximius Amator et sedulus Imitator, cessit TIBI e voto. Illius, haud dubie opitulatione, cuius auspiciis opus tam arduum et tot difficultatibus implicatum inchoasti, ac pene ad exitum in Transalpinis hisce partibus perduxisti.

Quod equidem TIBI, Pater Admodum Reverende, ex animo gratulor, et ut omnino feliciter perficias, DEUM Opt. Max. enixissime precor. Cuius ut pignus aliquod Coloniâ, ubi tanquam Angelus Pacis cœlo missus exceptus es, Tecum deferas, en offero Opusculum, quod confeci, dum per Religiosorum Monumenta, tanquam per cultissima virtutum solidarum viridaria, successivis horis, oberrans, collegi e multorum Exemplis ut totidem floribus in una materia amandi, colendi, imitandi CHRISTVM CRVCIFIXVM mel suavissimum.

Gratulatio
Apprecatio

Dedicatio

Et reperi sane, Ordinem S. Francisci Seraphicum eum esse, qui a sua institutione, ad hæc usque tempora, abundet Exemplis, tum admiratione, tum imitatione dignissimis, quibus merito tam homines in sæculo degentes, quam Religiosi alii, quibus tamen sua nequaquam desunt, in qualibet familia, ut aliis libellis meis ostenditur, excitentur ad CHRISTI CRVCIFIXI peculiarem Amorem, Cultum: Imitationem, in quibus summa hominis Christiani consistit perfectio.

In Ordine
S. FRANCIS-
CI copia
Amatorum
Christi

Huius autem libelli, quem TIBI in manus do, Adm. R. P. lectione, si quando a curis gravissimis et continuis quid supersit temporis, oblectabis Te spero, Titulo inductus et gaudebis in Domino, TIBI eius Ordinis gubernationem cœlitus commissam, et Visitationem impetratam, ac prompte susceptam, in quo, quocumque Te convertas, invenias, quod unice exoptas, CHRISTI CRVCIFIXI Amatores, Cultores, Imitatores præclaros, quod est, ambulare, ubicumque pedem ponis, inter FLORESSERAPHICOS, nec non IN MEDIO LAPIDUM IGNITORUM^s. Vale.

Titulus
libelli

Coloniæ Agrippinæ, kal. Ian. Anno orbis a Christo in carne visitanti M.DC.XLVII. quem TIBI Tuisque felicem precor.

Paternitatis Tuæ Adm. Reverendæ
Servus in Christo
M. S.

^s Ezech. XXVIII, 14.

Beilage XI

General Wrangel

Erster Schutzbrief an die Kapuziner zu Bregenz

Dero Königl. Mayt. vnnnd Reiche Schweden Rath / General
vnnnd Veldtmarschalech inn Teutschland / Carl Gustav Wrangel
Herr auf Schar-Closter vnnnd Rassdorf.

Demnach seine Excell. denen Patribus Capucinis im Closter Bregenz vergönnet haben, dass sie selbiger Gegendt vnnnd refier herumb ihre bedürffige Almuesen suechen, vnd samblen mögen; alls er den Sr. Excell. Commando vndergebenen hiemit bevelcht, dass sie gemelte Patres Capucinos bey verrichtung dessen, sambt ihrem gesamblten Almuesen allzeit frey, sicher vnnnd ohne Hindernuss passieren vnnnd repassieren lassen wollen vnnnd sollen. Signatum im Hauptquartier Bregenz den 12. Januarii 1647.

L. S.

C. G. Wrangel m. p.

Zweiter Schutzbrief an dieselben

Dero Königl. Mayt. vnd Reiche Schweden Rath / General
vnd Feldmarschall in Teuschland. Carl Gustav Wrangel
Hr. zu Schog Closter vnd Rossdorp.

Demnach im Namen höchstermeldter Ihrer Königl. Mayt. vnd Cron Schweden / von hochgedachter Sr. Excellenz : die Patres Capucinis sambt ihren Closter allhier zu Bregenz, mit allen dero mobilien vndt Appertinenzien, wie die genennet werden mögen, in sonderbahren Schutz / Schirm vnd Protection auff- vnd angenommen worden / massen solches Krafft dieses beschiehet. Als befehlen Se. Excellenz dero Commando vndergebenen Hohen vnd Nidrigen Officirern / wie auch sämbtlicher gemeiner Soldatesque zu Ross vnd Fuss / dass sie obbemelltes Closter allhier sambt denen Patribus Capucinis allhier hinführo ruhig / vnPERTURBIRT vnd vngekränckt seyn vnd bleiben lassen / vnd hierwider vnter was Schein es geschehen möchte / im geringsten nicht pressiren / betrüben noch beleydigen / vielweniger mit Eygenthälliger Einquartir- vnd Einlogirung, von selbstangemasseter Contribution, Brandschatzung vnd andern Exactionen, Brand / Plünderung / abnahm Pferd / gross vnd kleinen Viehes / Getreides / noch andern insolentien vnd Gewaltthätigkeiten infestiren vnd beschweren / oder diese Saluaguardi vnd Schutzbrief / in einigerley weise violiren / sonder selbige oder deren vidimirte Copey in alle wege / bey Vermeidung schwerer Verantwortung vnd Vngelegenheit / auch nach Befindung dess Verbrechens ohnaussbleiblicher Leib vnd Lebens Straffe / gebührlich respectiren vnd in beharrliche Obacht vnverbrüchlich halten wollen vnd sollen: Wornach sich männiglich zu richten vnd vor Schaden zu hüten wissen wird. Signatum im Hauptquartier Bregentz, datum 25. Febr. Anno 1647.

L. S.

C. G. Wrangel m. p.

(Diese zwei Schutzbriefe befinden sich im Archiv des Kapuzinerklosters Bregenz. Fasc. IX. Nr. 1 und 2. Beide tragen die Original-Unterschrift Wrangels; ersterer ist vollständig handschriftlich ausgestellt, der zweite ein handschriftlich ausgefüllter Vordruck.)

Dr. P. Adalbert Wagner.